

Matthias Simperl

Das Nachleben von Konstantins Arianeredikt (CPG 2041 = 8519) in der griechischen, lateinischen und orientalischen Überlieferung

Ein Rekonstruktionsvorschlag

Als Reaktion auf die Ergebnisse der Synode von Nizäa (325)¹ erließ Konstantin ein Edikt gegen Arius und die Arianer. Der Kaiser ordnete darin an, der alexandrinische Presbyter und seine Anhänger hätten fortan „Porphyrianer“ zu heißen;² außerdem sollten alle Schriften des Arius vernichtet werden. Besitzern dieser Schriften wird die Todesstrafe angedroht. Der Gesetzestext hat sich griechisch, lateinisch, syrisch, äthiopisch und armenisch erhalten. Die Überlieferung ist insbesondere von Hans-Georg Opitz aufgearbeitet worden, der den Text gleich dreimal ediert hat: nahezu zeitgleich für seine Ausgabe der athanasianischen Schrift *De decretis Nicaenae synodi* (1934)³ und die „Urkunden zur Geschichte des arianischen Streites 318–328“ (1934/1935)⁴ und einige Jahre später für das „Supplementum Nicaeno-Alexandrinum“ (1939), das Opitz in der Nachfolge Cuthbert Hamilton Turners für die

Abkürzungen: AW: Athanasius Werke, jeweils mit Angabe des Bandes, ggf. des Teilbandes und der Lieferung; EOMIA: Ecclesiae Occidentalis Monumenta Iuris Antiquissima; NKGWG.PH: Nachrichten von der Königlichen Gesellschaft der Wissenschaften zu Göttingen. Philologisch-Historische Klasse. – Für anregende Diskussionen und wertvolle Hinweise danke ich herzlich Doris Meyer, Eckhard Wirbelauer, durch den der Beitrag nochmals erheblich an Präzision gewonnen hat, und den Herausgebern dieser Festschrift, Anahit Avagyan für Auskunft zum armenischen Text und Susanne Schmidt und Ines Schabelski-Simperl für technische und weitere Unterstützung.

1 A. MARTIN, Le fil d'Arius, 325–335. *Revue d'histoire ecclésiastique* 84 (1989) 297–333, 319; AW III/1,3, XXXVIII; T. BARNES, The Exile and Recalls of Arius. *The Journal of Theological Studies* NS 60 (2009) 109–129, 127f. und H.C. BRENNECKE, Die letzten Jahre des Arius, in A. v. Stockhausen / H.C. Brennecke, Von Arius zum Athanasianum. Studien zur Edition der „Athanasius Werke“. TU, 164. Berlin / New York 2010, 63–83, 77 sprechen sich ungeachtet sonstiger chronologischer Divergenzen allesamt für eine Datierung kurz nach der Synode aus; Spätdatierung bei E. SCHWARTZ, Zur Geschichte des Athanasius VIII. *NKGWG.PH* 1911. Göttingen 1911, 367–426, 407f.; ND: E. SCHWARTZ, Gesammelte Schriften III: Zur Geschichte des Athanasius. Berlin 1959, 188–264, 239f.

2 Zur Bezeichnung M.J. EDWARDS, Why Did Constantine Label Arius a Porphyrian? *Antiquité classique* 82 (2013) 239–247.

3 AW II/1, 37f.

4 AW III/1,1–2, 66–68.

Ecclesiae Occidentalis Monumenta Iuris Antiquissima herausgab.⁵ Die Editionen sind ihrer jeweiligen Zielsetzung entsprechend angelegt: So ist das Edikt in einer Sammlung von Dokumenten überliefert, die De decretis angehängt ist. Für die entsprechende Edition legt Opitz den Athanasius-Text zugrunde und führt weitere Zeugen nur an, wenn sie von Athanasius abhängen. In den „Urkunden“ berücksichtigt er dagegen alle ihm bekannten wörtlichen Überlieferungen: Neben Athanasius sind dies die Kirchenhistoriker Sokrates einschließlich dessen armenischer Übersetzung, der Anonymus Cyzicenus und Theodoros Anagnostes, außerdem eine in einer Handschrift der Veroneser Kapitelsbibliothek überlieferte Fassung, eine weitere, die sich in mehreren lateinischen kirchenrechtlichen Sammlungen findet, und schließlich eine syrische Übersetzung. Die Anlage der Edition entspricht Opitz' Verständnis des Überlieferungsbefunds, das er in der De-decretis-Ausgabe formuliert: Sokrates, der Anonymus Cyzicenus und Theodoros Anagnostes hingen von Athanasius ab, während dies für die beiden lateinischen Übersetzungen und die syrische nicht der Fall sei.⁶ Dementsprechend bietet der Herausgeber in einer synoptischen Edition, die blockweise angelegt ist, zunächst den griechischen Text, danach die beiden lateinischen Fassungen und schließlich den syrischen Zeugen. Der griechische Text orientiert sich am Athanasius-Text, im Apparat werden jedoch auch die wesentlichen Abweichungen der anderen Zeugen einschließlich der nicht von Athanasius abhängigen notiert. Den Versuch, eine gemeinsame Vorlage der gesamten Überlieferung zu erschließen, unternimmt Opitz dagegen nicht. Im „Supplementum Nicaeno-Alexandrinum“ schließlich bietet er spaltenweise erneut beide lateinische Fassungen: links die Überlieferung in der Handschrift Verona, Bib. cap., ms. LX (58), rechts die andere lateinische Fassung (München, BSB, Clm 6243 und jüngere Handschriften), die er hier – entgegen seiner ursprünglichen Einschätzung – als das lateinische Original ausweist.⁷

Opitz teilt an den entsprechenden Stellen seiner Ausgaben das Ergebnis seiner überlieferungsgeschichtlichen Analysen ohne Begründung mit. Sie sind mitunter ohne Auseinandersetzung mit Opitz durch die Rückführung der gesamten Überlieferung auf Athanasius ersetzt worden.⁸ Welche handfesten historischen Konsequenzen dies haben kann, zeigt sich bei Heinrich Kraft, der das Edikt als Fälschung des Athanasius einordnet.⁹ Eine erneute Beschäftigung mit der Überlieferung des

⁵ EOMIA I 2,4, 632f.

⁶ AW II/1, 37.

⁷ Vgl. EOMIA I 2,4, 632 mit AW II/1, 37.

⁸ H. KRAFT, Kaiser Konstantins religiöse Entwicklung. *Beiträge zur historischen Theologie*, 20. Tübingen 1955, 231; BRENNECKE, Die letzten Jahre (wie oben Anm. 1) 68 Anm. 35.

⁹ KRAFT, Kaiser Konstantins religiöse Entwicklung (wie oben Anm. 8) 231–233.

Arianeredikts kann sich allerdings nicht damit begnügen, die grundlegenden Ergebnisse der Opitzschen Arbeit in Erinnerung zu rufen. Denn zum einen ließ Opitz bei seinen Analysen einen Zeugen außer Acht, auf dessen Bedeutung schon Eduard Schwartz hingewiesen hatte: Sozomenos zitiert das Edikt zwar nicht wortwörtlich, bietet jedoch eine recht präzise Paraphrase.¹⁰ Zum anderen sind seitdem drei weitere Textüberlieferungen bekannt geworden: 1964 wurde eine armenische Fassung als Teil des Kanonagirk' Hayoc' publiziert; Alessandro Bausi erschloss 2016 die äthiopische Überlieferung des Textes.¹¹ Durch Hubert Kaufhold wurde ich schließlich auf eine zweite syrische Fassung des Textes aufmerksam, die in einem Zweig der westsyrischen Kirchenrechtsüberlieferung überliefert und bisher nicht ediert worden ist. Der erweiterte Überlieferungsbefund rechtfertigt es also, die Frage nach dem Nachleben des Arianeredikts Konstantins erneut aufzunehmen. Dazu soll hier ein erster, sammlungsgeschichtlich fundierter Schritt unternommen werden. In Verbindung mit einigen textgeschichtlichen Beobachtungen führt er zu einer Arbeitshypothese über das Verhältnis der verschiedenen Überlieferungszeugen, die abschließend mit einer historischen Ausdeutung der Textüberlieferung verbunden wird.

1 Zwei alexandrinische Überlieferungen

Athanasius hat seiner Schrift „Über die Bestimmungen der nizänischen Synode“ Eusebs Brief an die Kirche von Caesarea (Urk. 22 = Dok. 24 = decr. 33) angehängt.¹² Dies macht ein entsprechender Verweis in der Schrift selbst deutlich.¹³ Die Mehrzahl der Handschriften, die *De decretis* enthalten, überliefert danach weitere Dokumente aus der Vor- bzw. Nachgeschichte der Synode von Nizäa (325): das Fragment eines Briefes Alexanders von Alexandria an seinen Klerus (Urk. 4a = Dok. 2.1 = decr. 34), sein Rundschreiben an alle Bischöfe (Urk. 4b = Dok. 2.2 = decr. 35), den

¹⁰ E. SCHWARTZ, Zur Geschichte des Athanasius II. *NKGWG.PH* 1904. Göttingen 1904, 357–391, 388f.; ND: E. SCHWARTZ, *Gesammelte Schriften* III (wie oben Anm. 1) 30–72, 69.

¹¹ Kanonagirk' Hayoc' I, hg. v. V. Hakobyan, Yerevan 1964, 131f.; Übersetzung: C. MERCIER, *Les canons des conciles oecuméniques et locaux en version arménienne*. *REArm* 15 (1981) 187–262, 197f.; A. BAUSI, The Accidents of Transmission: On a Surprising Multilingual Manuscript Leaf. With the Edition of the Ethiopic Version of Two Constantinian Epistles (CPG no. 8517, Epistula Constantini imperatoris ad ecclesiam Alexandrinam, and CPG nos 2041 = 8519, Lex lata Constantini Augusti de Arianismate). *Adamantius* 22 (2016) 303–322.

¹² Die Dokumentenzählung folgt AW III/1,1–2 (Urk.) bzw. der revidierten Zählung in AW III/1,3–6 (Dok.) bzw. der Opitzschen Kapitelzählung für *De decretis* (decr.).

¹³ Decr. 3,5: ὑπέταξα γοῦν ἐν τῷ τέλει τῇ ἐπιστολῇ Εὐσεβίου (AW II/1, 3 Z. 22).

Brief der nizänischen Synode an die Bischöfe Ägyptens (Urk. 23 = Dok. 25 = decr. 36), das Synodalbekenntnis (Urk. 24 = Dok. 26 = decr. 37), Konstantins Brief an die Kirche von Alexandria (Urk. 25 = Dok. 29 = decr. 38), sein Edikt gegen Arius und seine Anhänger (Urk. 33 = Dok. 28 = decr. 39), seinen an diese gerichteten Brief (Urk. 34 = Dok. 27 = decr. 40), seinen Brief an die Kirche von Nicomedia (Urk. 27 = Dok. 31 = decr. 41) und den an Theodot von Laodicea (Urk. 28 = Dok. 32 = decr. 42). Wie im Folgenden gezeigt wird, ist diese Dokumentensammlung *De decretis* auf Veranlassung des Athanasius selbst beigegeben worden. Der Kompilator griff dabei auf ein älteres nizänisches Dossier der alexandrinischen Kirche zurück, das bereits Konstantins Edikt gegen Arius enthielt und dessen Spuren sich auch anderweitig in der Überlieferung erhalten haben.

Bleibender Ausgangspunkt für überlieferungsgeschichtliche Analysen ist die handschriftliche Überlieferung. Sie wird hier ausgehend von den Ergebnissen dargestellt, die von Opitz und weiteren Bearbeitern der „Athanasius Werke“ erzielt worden sind. So lassen sich mehrere alte Sammlungen unterscheiden, die der Überlieferung authentischer Athanasiuschriften zugrunde liegen.¹⁴ *De decretis* ist dabei ausschließlich durch die *a*-Sammlung bzw. das „Apologienkorpus“, eine „vorwiegend historisch interessierte Zusammenstellung von Gelegenheitsschriften“,¹⁵ überliefert. Der Sammlung entspricht textgeschichtlich die *a*-Rezension, der sich sieben selbstständige Handschriften zuordnen lassen, die nochmals in zwei Gruppen – *a*¹ und *a*² – unterteilt werden. Den Gruppen liegt jeweils ein Hyparchetyp zugrunde; beide Hyparchetypen lassen sich auf den bereits in Minuskel verfassten Archetypen der Rezension zurückführen.¹⁶ Gruppe *a*¹ umfasst an selbstständigen Handschriften B: Basel, UB, A.III.4 (13. Jh., Diktyon 8877), K: Athos, *Τερά Μονῆ Βατοπεδίου*, ms. 5/6 (zweite Hälfte 14. Jh., Diktyon 18152/18153), O: San Lorenzo de El Escorial, Real Biblioteca, Ms. Gr. X II 11 (371) (13./14. Jh., Diktyon 14987) und P: Parma, Biblioteca Palatina, ms. Pal. 10 (zweite Hälfte 13. Jh., Diktyon 54154). Davon überliefert nur B alle oben genannten Dokumente (decr. 33–42). In K und O ist das Rundschreiben Alexanders (decr. 35) ausgefallen, in O fehlen darüber hinaus die letzten drei Konstantinsbriefe (decr. 40–42). P überliefert schließlich keines der Dokumente, nicht einmal den Eusebiusbrief (decr. 33). Bemerkenswert ist zudem die unterschiedliche Platzierung der Dokumente in B, K und O. Folgen sie in den beiden

¹⁴ H.-G. OPITZ, Untersuchungen zur Überlieferung der Schriften des Athanasius. *Arbeiten zur Kirchengeschichte*, 23. Berlin / Leipzig 1935, 144–158; U. HEIL, Athanasius von Alexandrien: *De sententia Dionysii*. Einleitung, Übersetzung und Kommentar. *PTS*, 52. Berlin / New York, 3f.; AW II/8, XIII–XVII.

¹⁵ AW II/8, XIII.

¹⁶ HEIL, *De sententia* (wie oben Anm. 14) 4; AW II/8, XIX–XXXVII, dort auch die im Folgenden zugrunde gelegte Präsentation und Einordnung der Handschriften.

letztgenannten Handschriften unmittelbar auf den Eusebiusbrief, ist in B zwischen diesen und die weiteren Dokumente (decr. 34–42) Athanasius' Schrift *De sententia Dionysii* eingeschaltet.

Gruppe α^2 umfasst an selbstständigen Handschriften R: Paris, BnF, gr. 474 (11. Jh., Diktyon 50048), E: San Lorenzo de El Escorial, Real Biblioteca, Q III 15 (gr. 548) (12./13. Jh., Diktyon 15097) und F: Florenz, Biblioteca Medicea Laurenziana, San Marco 695 (12./13. Jh., Diktyon 16912). Hinzu kommen weitere Handschriften der sogenannten ω -Tradition, die allerdings weder *De decretis* noch die Dokumente überliefern.¹⁷ Unter den genannten Handschriften überliefert R alle oben genannten Dokumente (decr. 33–42), während E den Eusebiusbrief auslässt und sich auf decr. 34–42 beschränkt. F bietet weder den Brief noch die anderen Dokumente. In R stehen die Dokumente zwischen *De decretis* und *De sententia Dionysii*, während in E auf *De decretis* zunächst die *Epistula ad Maximum* folgt, dann *De sententia Dionysii*, sodann zehn weitere Schriften, bevor sich die genannten Dokumente anschließen. Der Befund ist in folgender Übersicht zusammengefasst.¹⁸

Gruppe α^1			Gruppe α^2	
B	K	O	R	E
decr. 1–32	decr. 1–32	decr. 1–32	decr. 1–32	decr. 1–32
decr. 33	decr. 33	decr. 33	decr. 33	
	decr. 34	decr. 34	decr. 34	
			decr. 35	
	decr. 36–39	decr. 36–39	decr. 36–39	
	decr. 40–42		decr. 40–42	
				ep. ad Maximum
Dion.	Dion.	Dion.	Dion.	Dion.
				Zehn weitere Schriften
decr. 34–42				decr. 34–42

Legende: decr. 1–32: Athanasius, *De decretis Nicaenae synodi*; decr. 33: Brief des Eusebius von Caesarea an seine Kirche (Urk. 22 = Dok. 24); decr. 34: Fragment eines Briefes des Alexander von Alexandria an seinen Klerus (Urk. 4a = Dok. 2.1); decr. 35: Rundschreiben Alexanders von Alexandria an alle Bischöfe (Urk. 4b = Dok. 2.2); decr. 36: Brief der Synode von Nizäa an die Bischöfe Ägyptens (Urk. 23 = Dok. 25); decr. 37: Nizänum; decr. 38: Brief des Kaisers Konstantin an die Kirche von Alexandria (Urk. 25 =

¹⁷ AW II/8, XLV–LII.

¹⁸ Als Grundlage dient die hilfreiche Übersicht bei HEIL, *De sententia* (wie oben Anm. 14) 20; ihre Angaben dürften auf OPITZ, *Untersuchungen* (wie oben Anm. 14) 28–72 beruhen. Sie wurden, soweit möglich, an den einschlägigen Handschriftenkatalogen überprüft.

Dok. 29); decr. 39: Edikt des Kaisers Konstantin gegen Arius und seine Anhänger (Urk. 33 = Dok. 28); decr. 40: Brief des Kaisers Konstantin an Arius und seine Anhänger (Urk. 34 = Dok. 27); decr. 41: Brief des Kaisers Konstantin an die Kirche von Nicomedia (Urk. 27 = Dok. 31); decr. 42: Brief des Kaisers Konstantin an Theodot von Laodicea (Urk. 28 = Dok. 32); Dion.: Athanasius, *De sententia Dionysii*; ep. ad Maximum: Athanasius, *epistula ad Maximum*.

Die Dokumente werden handschriftlich überwiegend als selbstständige Stücke gezählt.¹⁹ Aufgrund ihrer Überlieferung im Anschluss an *De decretis* und den Eusebiusbrief in K, O und R geht man seit Schwartz jedoch von einem Dokumentenanhang aus, der dem Werk „Über die Bestimmungen der nizänischen Synode“ beigegeben worden sei.²⁰ Schwartz hielt Athanasius für dessen Urheber.²¹ Opitz ist ihm darin gefolgt und führt die Dokumente in seiner Ausgabe von *De decretis* als Kapitel 33–42 derselben.²² Insbesondere Uta Heil hat sich dagegen für decr. 34–42 als sekundäre Erweiterung eines Dokumentenanhangs, der ursprünglich nur Eusebs Brief (decr. 33) umfasst habe, ausgesprochen. Sie begründet dies damit, dass Athanasius in *De decretis* nur auf diesen, nicht aber die folgenden Dokumente rekurriere, und führt als weiteres Indiz die divergierende Überlieferung in den Handschriften an. Außerdem sei der mit decr. 33 bereits vorhandene Anhang für spätere Erweiterungen besonders geeignet gewesen.²³

Unser Kenntnisstand der Athanasius-Überlieferung hat sich seit Schwartz erheblich erweitert: Während ihm nur Informationen zu den Handschriften B und R vorlagen, konnte sich Heil auf den gesamten handschriftlichen Befund stützen. Seitdem hat sich außerdem die bereits von Opitz vorgeschlagene Zweiteilung der *De-decretis*-Überlieferung in die Gruppen a^1 und a^2 bestätigt.²⁴ Damit ist ein hinreichender Anlass zur Neubewertung des Befunds gegeben: Auf sekundäre Eingriffe geht jedenfalls die Überlieferung in P (a^1) und F (a^2) zurück, insofern dort nicht nur decr. 34–42, sondern auch der von Anfang an mit *De decretis* verbundene

19 Ausweislich der Angaben in AW II/1 u. 2 ist die Zählung in O ausgefallen; die weiteren Handschriften fassen decr. 40–42 unter einer Nummer zusammen, mit Ausnahme von E außerdem decr. 36f.

20 E. SCHWARTZ, *Zur Geschichte des Athanasius III. NKGWG.PH* 1904. Göttingen 1904, 391–401; ND: SCHWARTZ, *Gesammelte Schriften III* (wie oben Anm. 1) 73–85.

21 Ebd. 398–401; ND: 82–85.

22 AW II/1f., 31–45. Den Austausch von Schwartz und Opitz über die *De-decretis*-Ausgabe illustrieren zwei Briefe vom 9.11.1934 und vom 10.4.1935, ed. in A. v. STOCKHAUSEN, *Einblicke in die Geschichte der Athanasius Werke*. Die Briefe Hans-Georg Opitz' an Eduard Schwartz, in A. v. Stockhausen / Brennecke, *Von Arius zum Athanasianum* (wie oben Anm. 1) 207–304, 215.222.

23 HEIL, *De sententia* (wie oben Anm. 14) 20f.

24 OPTIZ, *Untersuchungen* (wie oben Anm. 14) 98–104.148–152; HEIL, *De sententia* (wie oben Anm. 14) 4; AW II/8, xxvi–xxviii.

Eusebiusbrief (decr. 33) ausgelassen ist. Das offenkundige Desinteresse der Schreiber an dokumentarischer Überlieferung zeigt sich auch daran, dass die in B, K, O, R und E zuverlässig überlieferten homöischen *Petitiones Arrianorum* (Dok. 73.5) in P und F gleichfalls fehlen. Bei einer Analyse des Überlieferungsbefunds sind mit Blick auf den Dokumentenanhang von *De decretis* deshalb nur B, K, O, R und E zu berücksichtigen. Der dortige Befund legt nahe, die Abfolge *De decretis* – Eusebiusbrief – decr. 34–42 – *De sententia Dionysii* bereits für den Archetypen der *a*-Rezensi- on anzunehmen: Beide Gruppen umfassen mit K (a^1), O (a^1) und R (a^2) nämlich Handschriften, welche diese Abfolge der Texte bieten. Dabei fällt nicht sonderlich ins Gewicht, dass K und O einen Alexanderbrief auslassen, O zudem drei Konstantinsbriefe, insofern a^1 mit B einen Zeugen aufweist, der alle in R enthaltenen Dokumente enthält und dessen veränderte Reihenfolge sich, wie unten gezeigt wird, aus einem sekundären Eingriff in die Textabfolge erklären lässt. Mehr Gewicht hat demgegenüber die Tatsache, dass mit den *Petitiones Arrianorum* in die *a*-Sammlung eine Dokumentenüberlieferung eingegangen ist, die nicht in unmittelbarer Verbindung zu einem der in der Sammlung überlieferten Werke des Athanasius steht.²⁵ Deshalb mag es zunächst denkbar erscheinen, dass die, wie noch gezeigt wird, in sich kohärente Sammlung decr. 34–42 gleichfalls ohne Werkbezug in die *a*-Sammlung aufgenommen wurde. Die disparate Anordnung der Dokumente in B und E wäre in diesem Fall ein letzter Reflex dieser Überlieferung, während in K und O sowie R die Sammlung jeweils – nach Form und Inhalt harmonisierend – mit dem bereits vorhandenen Dokumentenanhang zu *De decretis* verbunden worden wäre.²⁶ Das skizzierte Szenario erweisen Schreiberglossen in R jedoch als Sackgasse: Diese bietet die Handschrift am Beginn von *De decretis*, des ersten Alexanderbriefs (decr. 34) und von *De sententia Dionysii*. Ihr Urheber schlägt eine veränderte Anordnung der hier interessierenden Texte vor:

R (tatsächlich)	R (Vorschlag in den Glossen)
De decretis (decr. 1–32)	Dokumentenanhang (decr. 34–42)
Eusebiusbrief (decr. 33)	De decretis (decr. 1–32)
Dokumentenang (decr. 34–42)	Eusebiusbrief (decr. 33)
De sententia Dionysii	De sententia Dionysii

Dass decr. 34–42 dem Schreiber zufolge vom Eusebiusbrief zu lösen sei, lässt ein vorheriges gezieltes Arrangement der Texte durch ihn unwahrscheinlich

²⁵ Die *Petitiones* waren ursprünglich einem Athanasiusbrief (Dok. 73.4) angehängt, der sich nur koptisch erhalten hat, AW III/1,5, 668f.

²⁶ K und O gehen mittelbar auf eine gemeinsame Vorlage zurück, OPITZ, Untersuchungen (wie oben Anm. 14) 99.

erscheinen. Vielmehr dürfte er die Reihenfolge kommentieren, wie er sie in seiner Vorlage vorgefunden hatte. Dass er sich mit dieser kritisch auseinandergesetzt hat, zeigt eine Bemerkung an anderer Stelle, in der er eine von seiner Vorlage abweichende Textanordnung begründet.²⁷

Setzt man deshalb die durch K, O und R bezeugte Platzierung von *decr.* 34–42 bereits für den gemeinsamen Archetypen der *a*-Rezension voraus, ist die disparate Überlieferung in B und E zu erklären: Da beide Handschriften nicht auf R zurückgehen, lässt sich ein etwaiger Einfluss der Glossierungen dieser Handschrift nicht erweisen.²⁸ Sollten sich die Glossen bereits in der Vorlage von R befunden haben, wäre er zudem nur partiell, insofern der Dokumentenanhang in B und E jeweils nicht an der vom Glossator vorgeschlagenen Stelle platziert ist.²⁹ Der Befund in B lässt sich vielmehr befriedigend erklären, wenn man inhaltliche Bezüge zwischen *De decretis* und *De sententia Dionysii* in den Blick nimmt. Wie schon Schwartz zur Sache festhielt, spricht Athanasius bereits in der erstgenannten Schrift „von der Kontroverse zwischen dem römischen und dem alexandrinischen Dionysius“. ³⁰ Nicht ohne Grund gilt *De sententia Dionysii* der Athanasius-Forschung als Reaktion auf kritische Anfragen homöischer Kreise an die Dionysius-Zitate in der älteren Schrift.³¹ Der Schreiber von B dürfte versucht haben, diese Zusammenhänge herauszuarbeiten und verschob deshalb den Dokumentenanhang nach hinten. Den Eusebiusbrief beließ er dagegen angesichts seiner offenkundigen Zugehörigkeit zu *De decretis* an Ort und Stelle. Die in E gewählte Reihenfolge wird wiederum aus der auf *decr.* 34–42 folgenden Überlieferung verständlich: Der Schreiber hat dorthin Auszüge aus der *Apologia secunda contra Arianos* gesetzt, die vor allem in das Werk eingeflochtene Dokumente umfassen.³² Der Dokumentenanhang von *De*

27 F. WALLIS, On Some MSS of the Writings of St. Athanasius: Part I. *The Journal of Theological Studies* O.S. 3 (1901) 97–109, 99f.

28 So für B noch SCHWARTZ, Zur Geschichte des Athanasius III (wie oben Anm. 20) 399f.; ND: 400, dem allerdings weder die gesamte handschriftliche Überlieferung noch alle relevanten Glossen bekannt waren; ähnlich K. LAKE, Some Further Notes On the MSS of the Writings of St. Athanasius. *The Journal of Theological Studies* O.S. 5 (1903) 108–114, 113.

29 OPITZ, Untersuchungen (wie oben Anm. 14) 149f.

30 SCHWARTZ, Zur Geschichte des Athanasius III (wie oben Anm. 20) 399; ND: 83.

31 Grundlegend HEIL, *De sententia* (wie oben Anm. 14) 71–73; außerdem U. HEIL, *De sententia Dionysii*, in P. Gemeinhardt (Hg.), *Athanasius Handbuch*. Tübingen 2011, 214–218, 214f.

32 OPITZ, Untersuchungen (wie oben Anm. 14) 65: „Aktenfaszikel“. G. DE ANDRÉS, *Catálogo de los codices griegos de la Biblioteca de El Escorial*. 3: *Códices 421–649*. Madrid 1967, 197 zufolge umfassen die Auszüge *apol. sec.* 21,2–40,3 (einschl. Dok. 41.8, 43.7,1); 3,1–20,3 (Schreiben der Synode von Alexandria 338); 42,1–58,1 (Dok. 43.1, 43.3, Briefe Constantius' II. an Athanasius, Brief des Julius von Rom an Klerus und Kirchenvolk von Alexandria, Briefe Constantius' II. an Klerus und Kirchenvolk von Alexandria, Brief Constantius' II. an Nestorius, Schreiben der Synode von Jerusalem 346); 58,6–

decretis ist hier – erkenntlich sekundär – in den Kontext weiterer Dokumentenüberlieferung gestellt worden.

Alles in allem spricht der Überlieferungsbefund somit dafür, dass der Dokumentenanhang zu De decretis bereits in der *α*-Sammlung neben dem Eusebiusbrief auch decr. 34–42 umfasste. Damit ist allerdings noch nicht entschieden, ob diese Dokumente erst durch den Kompilator der *α*-Sammlung mit De decretis verbunden wurden, die Verbindung älter ist als die Sammlung, aber jünger als das athanasianische Werk oder ob sie auf Athanasius selbst zurückgeht. Aufschluss darüber gibt die Analyse der Dokumentenabfolge decr. 34–42 in Verbindung mit der Datierung des Werks. Die Dokumentenabfolge illustriert die sukzessive Verurteilung des Arius und seiner Verbündeten, beginnend mit der alexandrinischen Verurteilung des Arius (decr. 34f.) über die entsprechenden Beschlüsse der nizänischen Synode (decr. 36f.) bis hin zum kaiserlichen Vorgehen gegen Arius und seine Anhänger und ihnen nahestehende Bischöfe (decr. 38–42). Als solche ist die Sammlung in sich kohärent und geschlossen. Sie steht in keinem unmittelbaren Bezug zum Eusebiusbrief (decr. 33), bietet aber einen zu De decretis passenden Überblick über die Bestimmungen der nizänischen Synode selbst sowie Texte, die zu ihrer unmittelbaren Vor- bzw. Nachgeschichte gehören.³³ Deshalb spricht nichts dagegen, dass der Kompilator der *α*-Sammlung sie bereits in Verbindung mit De decretis vorgefunden hat.

Ungeachtet der inneren Schlüssigkeit der Sammlung dürfte sie allerdings nicht in einem Guss entstanden sein. Eine in der frühbyzantinischen *Vita Metrophanis et Alexandri* (BHG 1279) überlieferte Notiz, die der Kirchengeschichte des Gelasius von Caesarea entnommen ist,³⁴ legt nämlich ein nachnizänisches Ariusdossier als Kern der Sammlung nahe: „Die heiligen Väter und der frommste Kaiser selbst veranlassten durch einmütigen Beschluss, dass dieses Synodalschreiben“ – gemeint ist das zuvor zitierte Schreiben an die Bischöfe Ägyptens (Urk. 23 = Dok. 25) – „und des Kaisers Edikt gegen Arius ebenso wie sein Brief an die Alexandriner an die gesamte Oikumene gesandt würden, zusammen mit dem heiligen, orthodoxen Glaubens-

75,6 (einschl. Brief des Ursacius von Singidunum und Valens von Mursa an Athanasius, Fragment eines Konstantinsbriefs, Brief Konstantins an das Kirchenvolk von Alexandria, Ischyra an Athanasius, Alexander an Athanasius, Brief an Johannes Archaph, Brief Konstantins an Athanasius, Arsenius an Athanasius, Konstantinsbrief an Johannes, Liste melitianischer Kleriker, Brief des Theognis, Maris, Macedonius, Theodor, Ursacius und Valens über Athanasius, Brief mareotischer Kleriker); 80,1–3 (Brief Alexanders von Thessaloniki an den Comes Dionysius); 87,1–90,3 (einschl. Brief Konstantins II. an das Kirchenvolk von Alexandria).

³³ Ähnlich SCHWARTZ, Zur Geschichte des Athanasius III (wie oben Anm. 20) 400; ND: 84.

³⁴ Gelasius of Caesarea: *Ecclesiastical History. The Extant Fragments. With an Appendix Containing the Fragments from Dogmatic Writings*. Edited by M. Wallraff / J. Stutz / N. Marinides. GCS, N.F. 25. Berlin / Boston 2018, 107 Anm. 1.

bekenntnis, das von den heiligen Vätern aufgestellt worden war, zur genauen Kenntnis aller Völker und des gesamten Klerus“.³⁵ Die Notiz suggeriert ein synodales Dossier, das vier Texte als Destillat der Synodalbeschlüsse umfasst haben soll. Bereits die Zusammenstellung an sich weckt Zweifel an der historischen Authentizität dieser Nachricht: Auffällig ist zunächst die Fokussierung auf Alexandria, insbesondere durch die beiden dorthin gerichteten Schreiben. Die Zusammenstellung ist zudem tendenziös, insofern der gemeinsame Nenner der Texte die Verurteilung des Arius und seiner theologischen Lehren ist. In der Darstellung des Gelasius wird so – ähnlich wie bei Athanasius und in der Historiographie des späten vierten und fünften Jahrhunderts – der Eindruck erweckt, es sei in Nizäa im Wesentlichen um Arius und seine Theologie gegangen.³⁶ Die Behandlung der ägyptischen Melitianer sowie die Festlegung des Ostertermins werden in dem von Gelasius zitierten Schreiben zwar, und teils recht ausführlich thematisiert, treten aber durch die Zusammenstellung der Dokumente in den Hintergrund.³⁷ Außerdem erscheint fraglich, ob das nizänische Bekenntnis, wie Gelasius glaubhaft machen will, nach der Synode gezielt verbreitet wurde: Der Ort von Bekenntnissen ist im frühen 4. Jh. zunächst die Synode;³⁸ erst ab den 40er Jahren lässt sich die Wiederverwendung und Verbreitung von Bekenntnissen nach und nach fassen.³⁹ Dementsprechend kommt das Nizänum in keiner der offiziellen, durch die Bischöfe oder den Kaiser verschickten Darstellungen des Konzilsgeschehens im Einzelnen vor. Konstantin betont allen-

35 Gel. Caes. h.e. F 13b: Ταῦτα τὰ συνοδικὰ γράμματα καὶ τὴν τοῦ βασιλέως διάταξιν τὴν κατὰ Ἀρείου ἔτι τε καὶ τὴν ἐπιστολὴν αὐτοῦ τὴν πρὸς Ἀλεξανδρεῖς γραφεῖσαν κοινῇ ψήφῳ οἱ ἅγιοι πατέρες καὶ αὐτὸς ὁ εὐσεβέστατος ἡμῶν βασιλεὺς κελεύουσι διαπεμφθῆναι κατὰ πάσης τῆς οἰκουμένης μετὰ τῆς ἐκτεθείσης ἁγίας ὀρθοδόξου πίστεως παρὰ τῶν ἁγίων πατέρων πρὸς ἀκριβῆ γνῶσιν πάντων τῶν λαῶν καὶ κλήρων. (Gelasius of Caesarea: *Ecclesiastical History* [wie oben Anm. 34] 106).

36 Einen davon deutlich abweichenden Blickwinkel wählt Eusebius von Caesarea für die *vita Constantini*; für ihn ist die Synode vor allem das Zeichen (wiederhergestellter) bischöflicher Einheit, A.P. JOHNSON, *Narrating the Council. Eusebius on Nicaea*, in Y.R. Kim (Hg.), *The Cambridge Companion to the Council of Nicaea*. Cambridge 2021, 202–222.

37 Die Überschrift des Schreibens in *De decretis* greift diesen Fokus auf: Ἀντίγραφον ἐπιστολῆς τῆς ἐν Νικαίᾳ συνόδου κατὰ Ἀρείου καὶ τῶν σὺν αὐτῷ (AW II/1, 36 Z. 8f.).

38 A. DE HALLEUX, *La réception du symbole œcuménique de Nicée à Chalcedoine. Ephemerides theologicae Lovanienses* 61 (1985) 5–47; M. VINZENT, *Die Entstehung des „Römischen Glaubensbekenntnisses“*, in W. Kinzig / Ch. Marksches / M. Vinzent (Hg.), *Tauffragen und Bekenntnis. Studien zur sogenannten „Traditio Apostolica“, zu den „Interrogationes de fide“ und zum „Römischen Glaubensbekenntnis“*. *Arbeiten zur Kirchengeschichte*, 74. Berlin / New York 1999, 185–409.

39 Prominentes Beispiel ist die sog. vierte antiochenische Formel (Dok. 42), die – um einige Anathematismen ergänzt – durch die „östliche“ Synode von Serdica wiederholt (Dok. 43.12) und in dieser Form in der Ekthesis makrostichos (Dok. 44) aufgegriffen wird, AW III/1,3, 272.

falls die einmütige Bekräftigung des Glaubens durch die Bischöfe,⁴⁰ während diese in einem an die Kirche in Ägypten gerichteten Brief nicht auf das Bekenntnis eingehen,⁴¹ sondern ausschließlich – und in bemerkenswert freier Form – auf die gegen Arius gerichteten Anathemata rekurrieren.⁴² Und schließlich fehlen im vermeintlichen Dossier der Synode selbst zentrale Texte: der postsynodale Rundbrief Konstantins (Urk. 26 = Dok. 30), der sich ausführlich den nizänischen Debatten über den Ostertermin widmet, über Arius dagegen kein einziges Wort verliert, und vor allem die Kanones, die ebenfalls Teil eines offiziellen, in die Oikumene übermittelten Synodaldossiers hätten sein müssen.⁴³ Die Notiz erscheint somit historisch unplausibel, legt jedoch als Vorlage des Kirchenhistorikers ein nachnizänisches Synodaldossier nahe. Dieses hat sich auch im Dokumentenanhang von *De decretis* erhalten, insofern die von Gelasius genannten Dokumente dort en bloc überliefert sind:

Gel. Caes. h.e. F. 13b	Dokumentenanhang zu <i>De decretis</i>
Synodalschreiben an die Bischöfe Ägyptens (Urk. 23 = Dok. 25)	decr. 36
Brief des Kaisers Konstantin an die Kirche von Alexandria (Urk. 25 = Dok. 29)	decr. 38
Edikt des Kaisers Konstantin gegen Arius und seine Anhänger (Urk. 33 = Dok. 28)	decr. 39
Nizänum	decr. 37

⁴⁰ Urk. 25,5 (= Dok. 29,5); Urk. 26,2 (= Dok. 30,2).

⁴¹ Der Brief (decr. 36) ist erst sekundär mit dem Bekenntnis (decr. 37) verbunden worden; dies zeigt die Parallelüberlieferung des Schreibens – jeweils nicht in Verbindung mit dem Bekenntnis – bei Theodoret (h.e. I 9,2–13), in der Hs. Verona Bib. Cap. LX (58) (f. 70r–71v) und in syrischer Übersetzung (H. KAUFHOLD, Die syrische Übersetzung des Briefes der Synode von Nikaia an die Kirche von Alexandria, in M.-B. von Stritzky [Hg.], *Garten des Lebens. Münsteraner theologische Abhandlungen*, 60. Altenberge 1999, S. 119–137). In *De decretis* steht zwischen Brief und Bekenntnis zudem eine sekundär hinzugefügte Notiz (decr. 37,1). Genauso urteilt G.L. DOSSETTI, *Il simbolo di Nicea e di Constantinopoli. Edizione critica. Testi e ricerche di scienze religiose*, 2. Rom 1967, 34f. mit Anm. 10.

⁴² Urk. 23,1–3 (= Dok. 25,1–3).

⁴³ Zu den Kanones A. WECKWERTH, *The Twenty Canons of the Council of Nicaea*, in Kim, *The Council of Nicaea* (wie oben Anm. 36) 158–176, bes. 161–173. Die in den Quellen fassbare Verbreitung der Kanones erfolgte über kirchenrechtliche Sammlungen, insbesondere das im späteren 4. Jh. in Antiochia entstandene *Corpus canonum*, grundlegend dazu weiterhin E. SCHWARTZ, *Die Kanonesammlungen der alten Reichskirche. Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte. Kanontische Abteilung* 25 (1936) 1–114; ND: E. SCHWARTZ, *Gesammelte Schriften IV: Zur Geschichte der Alten Kirche und ihres Rechts*. Berlin 1960, 159–275.

Solche Dossiers verdanken sich in der Regel einer polemischen Auseinandersetzung und verfolgen publizistische Zwecke. Dies gilt insbesondere, wenn wie im vorliegenden Fall eine Tendenz erkennbar ist. Eine historische Verortung des Dossiers hat die hier erkennbare anti-arianische Stoßrichtung mit den sichtlichen Bezügen nach Alexandria zu verbinden: Tagespolitisch konnte das Dossier vor allem seinen Zweck erfüllen, wenn es galt, die Verurteilung des Arius durch Synode und Kaiser – decr. 36, decr. 38, decr. 39 – in Erinnerung zu rufen und ihre theologische Grundlage – decr. 37 – einzuschärfen. Als Entstehungskontext kommen deshalb am ehesten nachnizänische Diskussionen um die Rehabilitation des Arius bzw. seiner ägyptischen Anhänger infrage.⁴⁴ Als Urheber legt sich dementsprechend der alexandrinische Bischofsstuhl nahe, der sich ihrer erneuten Aufnahme in die Kirchengemeinschaft verweigerte.⁴⁵ Dabei wird die Rezeption zweier kaiserlicher Schreiben darauf angelegt gewesen sein, an die ältere Position Konstantins, der inzwischen auf die Wiedenzulassung drängte,⁴⁶ zu erinnern.

Die Sammlung ist für den Dokumentenanhang von *De decretis* nochmals erweitert worden. Mit den Arianern werden nun auch ihnen nahestehende Bischöfe (decr. 40–42) in den Blick genommen. Zugleich wird dokumentarisch eine Geschichte der Synode von Nizäa vor Augen geführt.⁴⁷ Das wie die polemische Tendenz entspricht der Athanasius-Schrift selbst.⁴⁸ Das zum Dokumentenanhang erweiterte Synodaldossier dürfte deshalb für *De decretis* konzipiert worden sein, und zwar nicht lange nach der Entstehung des Werks, das am ehesten in die Anfangsjahre des dritten Exils des Athanasius (356–362) zu datieren ist.⁴⁹ Die Notiz, die das Nizänum im Dokumentenanhang einleitet, spricht nämlich davon, das Bekenntnis

⁴⁴ Dabei ist strittig, inwiefern diese Arius selbst noch umfasst haben – dieser war, als sich die Kontroverse zwischen Konstantin und Athanasius zuspitzte, möglicherweise nicht mehr am Leben, BRENNKE, *Die letzten Jahre* (wie oben Anm. 1), 78–81.

⁴⁵ Dies gilt, wenn nicht für Arius, so jedenfalls für ihm nahestehende Kleriker.

⁴⁶ Urk. 32 (= Dok. 37); Dok. 39 sowie eventuell Dok. 38 (möglicherweise sind hier nicht Arianer, sondern Melitianer gemeint, Brennecke, *Die letzten Jahre* [wie oben Anm. 1] 79f.).

⁴⁷ Für die Vorgeschichte der Synode (decr. 34f.) griff der Redaktor möglicherweise auf eine Sammlung zurück, die auch Sokrates unabhängig von *De decretis* verwendete, zur Sammlung P. VAN NUFFELEN, *Un héritage de paix et de piété. Étude sur les histoires ecclésiastiques de Socrate et de Sozomène. Orientalia Lovanensia Analecta*, 142. Leuven u.a. 2004, 315–319.

⁴⁸ SCHWARTZ, *Zur Geschichte des Athanasius III* (wie oben Anm. 20) 400; ND: 84. *De decretis* geht auf eine Bitte, über die Ereignisse auf der nizänischen Synode zu berichten, zurück (decr. 2,3).

⁴⁹ Überzeugend HEIL, *De sententia* (wie oben Anm. 14) 23–35. Zu Frühdatierungen, meist an den Anfang der 350er Jahre, ebd. 23f.; HEIL, *De decretis nicaenae synodi*, in: Gemeinhardt, *Athanasius Handbuch* (wie oben Anm. 31) 210–214, 211.

sei „gegen jede Häresie“ gerichtet gewesen.⁵⁰ Eher als in die Diskussionen um die Rehabilitation des Presbyters passt dies in die Situation ab den 350er Jahren, in denen der Dokumentenanhang frühestens entstanden sein kann. Zugleich rezipiert die Notiz noch nicht die kanonische Zahl von 318 nizänischen Vätern, sondern spricht unbestimmter von „beinahe 300“ Bischöfen;⁵¹ außerdem ist die Formel „gegen jede Häresie“ noch nicht um die Aufzählung vor- und nach(!)nizänischer Häresien erweitert, wie dies ab den 360er Jahren der Fall ist.⁵² Der vollständige Dokumentenanhang von *De decretis* ist somit von Athanasius entweder von Anfang an mit dem Werk verbunden oder bald nach dessen Entstehung hinzugefügt worden. Für Letzteres spricht, dass der Eusebiusbrief nicht in die sonst zeitlich kohärente Abfolge von Dokumenten eingeordnet ist und Athanasius, wie Heil zurecht unterstreicht, von *decr.* 34–42 im Werk selbst keinen Gebrauch macht.⁵³ Trifft die Hypothese zu, dürfte die nachträgliche Erweiterung der Situation, in der sich der teils in Alexandria, teils in der ägyptischen Wüste untergetauchte Athanasius befand,⁵⁴ geschuldet gewesen sein: Wegen seines eingeschränkten Zugriffs auf die dokumentarische Überlieferung der alexandrinischen Kirche hat Athanasius wohl zunächst nur den Eusebiusbrief rezipiert und sich erst sekundär die weiteren Dokumente

50 *Decr.* 37,1: λοιπὸν ἐξέθεντο ἐγγράφως τὴν ἐκκλησιαστικὴν πίστιν πρὸς ἔλεγχον κατὰ πάσης αἰρέσεως (AW II/1, 36 Z. 30f.).

51 *Decr.* 37,1: Οἱ ἐν Νικαίᾳ συνελθόντες ἐπίσκοποι ἦσαν δὲ ἐγγὺς τριακόσιοι (AW II/1, 36 Z. 29). Daraus leitet bereits DOSSETTI, *Il simbolo* (wie oben Anm. 41) 35 eine Datierung des Dokumentenanhangs vor dem Ende der 360er Jahre ab. Die Zahl 318 ist erstmals im Umfeld der Doppelsynode von Rimini/Seleukia (359) belegt und wird rasch rezipiert, A. v. STOCKHAUSEN, Athanasius von Alexandrien: *Epistula ad Afros*. PTS, 56. Berlin/New York 2002, 106–109 mit einschlägiger weiterer Literatur.

52 Erstmals ist dies in einem eustathianischen Bekenntnis der Fall, das auf den *Tomus ad Antiochenos* (362) reagiert und das sich syrisch und koptisch erhalten hat. Von ihm hängt die sogenannte *Appendix antiochena* zum nizänischen Bekenntnis ab, wie ich in meiner im Februar 2023 von der Katholisch-Theologischen Fakultät der Universität Augsburg angenommenen Dissertation gezeigt habe, die unter dem Titel „Das Schreiben der Synode von Antiochia 324/25. Überlieferungsgeschichtliche Einordnung, Edition, Übersetzung und Kommentar“ in der Reihe *TU* erscheinen wird.

53 HEIL, *De sententia* (wie oben Anm. 14) 20f. SCHWARTZ, *Zur Geschichte des Athanasius III* (wie oben Anm. 20) 400; ND: 84 hatte letzteren Einwand vorwegnehmend repliziert, auch in der *Apologia secunda* habe Athanasius Dokumente ohne Bezugnahme aufgenommen. Damit ist jedoch nicht erklärt, wieso der einzige zitierte Text in der Anordnung von den anderen derart abgehoben ist.

54 A. MARTIN, *Athanase d'Alexandrie et l'Église d'Égypte au IV^e siècle* (328–373). *Collection de l'École française de Rome*, 216. Rom 1996, 478f.; HEIL, *De sententia* (wie oben Anm. 14) 35; T. GEORGES, *Der Bischof von Alexandrien*, in Gemeinhardt, *Athanasius Handbuch* (wie oben Anm. 31) 82–93, 88.

beschafft, aus denen sich der handschriftlich überlieferte Dokumentenanhang zusammensetzt.⁵⁵

Das kaiserliche Edikt gegen Arius wurde also bereits im Jahrzehnt nach der Synode von Nizäa Teil eines gegen Arius bzw. mit ihm verbundene Kleriker gerichteten Synodaldossiers. Dieses verwendete Athanasius etwa zwei Jahrzehnte später für den Dokumentenanhang zu *De decretis*. Ab den späten 350er bzw. den 360er Jahren lag das Edikt also in Alexandria in zwei unterschiedlichen Überlieferungskontexten vor. Wie die Notiz, die das Nizänum einleitet, zeigt, wurde die ältere Sammlung bei ihrer Erweiterung zum Dokumentenanhang zumindest hinsichtlich der Rahmung der Dokumente überarbeitet.⁵⁶ Mit einer solchen Redaktion erklären sich problemlos zwei von der Forschung monierte Formfehler des Edikts in der bei Athanasius überlieferten Fassung: Bei einem solchen Rechtstext ist weder eine Notiz über die Überbringer des Dokuments, wie sie zu Beginn des Edikts steht,⁵⁷ noch der am Ende notierte Schlussgruß⁵⁸ Konstantins zu erwarten; am wahrscheinlichsten ist es, dass der Bearbeiter beides aus den Dokumenten, die dem Edikt in *De decretis* vorangehen bzw. auf es folgen, harmonisierend übernommen hat.⁵⁹

2 Rezeptionen der alexandrinischen Überlieferungen

Jedenfalls hat der Dokumentenanhang von *De decretis* Sokrates von Konstantinopel als Vorlage gedient. Dies legt bereits die Anordnung der Stücke nahe: Der

⁵⁵ Die umfangreiche Dokumentenrezeption in anderen Schriften aus dieser Zeit spricht nicht dagegen: In manchen Fällen werden ältere, d. h. vorexilische Fassungen diskutiert (apol. sec., apol. ad Const.), andernorts wurde für einen Teil der zitierten Dokumente auf eine bereits vorhandene Schrift zurückgegriffen (h. Ar.), in weiteren Fällen mögen Dokumente, die mit dem Schicksal des Athanasius zu tun hatten, ihm und seinen Anhängern eher zur Hand gewesen sein als die Überlieferung zur nizänischen Synode im bischöflichen Archiv.

⁵⁶ Auch DOSSETTI, *Il simbolo* (wie oben Anm. 41) 34f. mit Anm. 10 führt die Notiz auf den Redaktor des Dokumentenanhangs zurück.

⁵⁷ Decr. 39,1: Ἀντίγραφον ὧν ἐκόμισαν Συγκλήτιος καὶ Γαυδέντιος μαγιστριανοὶ (AW II/1, 37 Z. 33); moniert bei BARNES, *The Exile* (wie oben Anm. 1) 127f., der die Notiz ebenfalls als sekundär einordnet.

⁵⁸ Decr. 39,2: καὶ ἄλλη χειρὶ ὁ θεὸς ὑμᾶς διαφυλάξει, ἀδελφοὶ ἀγαπητοί (AW II/1, 38 Z. 11); moniert bei KRAFT, *Kaiser Konstantins religiöse Entwicklung* (wie oben Anm. 8) 231–233, der u. a. daraus die Inauthentizität des Edikts folgert.

⁵⁹ Die Überbringernotiz begegnet ausführlicher in decr. 40,43 (AW II/2, 43 Z. 4f.); der Schlussgruß von anderer Hand ebd. (AW II/2, 43 Z. 3) und decr. 38,9 (AW II/1, 37 Z. 32).

Kirchenhistoriker zitiert in unmittelbarer Abfolge den Eusebiusbrief (decr. 33), das Synodalschreiben an die Bischöfe Ägyptens (decr. 36), Konstantins Schreiben an die Kirche von Alexandria (decr. 38) und das kaiserliche Edikt gegen Arius (decr. 39).⁶⁰ Das Nizänum (decr. 37) hatte der Autor bereits zuvor im Wortlaut angeführt.⁶¹ Da sich für ihn anderweitig die Benutzung der *a*-Sammlung nachweisen lässt,⁶² dürfte dies auch hier der Fall sein. Dass sich eine ergänzende Vorlage für den Kirchenhistoriker nicht ausschließen lässt (siehe im Folgenden), steht dem nicht entgegen. Von Sokrates hängt wiederum Theodoros Anagnostes ab.⁶³

Eine ganze Reihe von Zeugen überliefert das Konstantinedikt in Verbindung mit einem oder mehreren Texten, die bereits im nizänischen Dossier der alexandrinischen Kirche miteinander verbunden waren. Dies gilt für die in der Veroneser Kapitelsbibliothek überlieferte Sammlung, die äthiopische aksumitische Sammlung und den Anonymus von Cyzicus. Erstgenannte Sammlung (im Folgenden Θ), die nach ihrem Kolophon auch als Sammlung des Diakons Theodosius bezeichnet wird, ist handschriftlich erst im 8. Jh. und ausschließlich in der Unzialhandschrift Verona, Bib. cap. LX (58) überliefert,⁶⁴ geht aber auf eine lateinische Sammlung des fünften bzw. sechsten Jahrhunderts zurück.⁶⁵ Das Konstantinsedikt findet sich in

60 Socr. h.e. I 8,34b–9,31. Eingeschoben sind knappe Exzerpte aus De synodis und der Sammlung des Sabinus von Heracleia, VAN NUFFELEN, Un héritage (wie oben Anm. 47) 457. Textkritische Einwände gegen die Abhängigkeit werden ebd. 439 relativiert. Mit Blick auf die späte Datierung des Archetypen der *a*-Rezension (siehe oben S. 718) dürfte Sokrates ohnehin ein deutlich älterer Text vorgelegen haben. Zur Bedeutung von Dokumenten innerhalb der historiographischen Methode des Sokrates M. WALLRAFF, Der Kirchenhistoriker Sokrates. Untersuchungen zu Geschichtsdarstellung, Methode und Person. *Forschungen zur Kirchen- und Dogmengeschichte*, 68. Göttingen 1997, 192f.

61 Socr. h.e. I 8, 29f., und nochmals h.e. I 8, 44f. im Rahmen des Eusebiusbriefs (decr. 33). Sokrates zitiert jeweils die alexandrinisch-athanasianische Fassung des Textes, zu dieser Fassung M.F. WILES, A Textual Variant in the Creed of the Council of Nicaea. *Studia patristica* 26 (1993) 428–433.

62 OPITZ, Untersuchungen (wie oben Anm. 14) 155–157, bes. die sammlungsgeschichtlichen Überlegungen, die von möglichen textlichen Divergenzen zur *a*-Rezension (zum Problem siehe Anm. 60) nicht betroffen sind.

63 AW II/1, 37; Theodoros Anagnostes: Kirchengeschichte, hg. von G.C. HANSEN. GCS, N.F. 3. Berlin/New York ²2009, 9. Sokrates wird außerdem in der Historia tripartita II 15 des Cassiodor und Epiphanius Scholasticus rezipiert (Cassiodori–Epiphanius Historia ecclesiastica tripartita, rec. W. JACOB, ed. cur. R. HANSLIK. CSEL, 71. Wien 1952, 108f.); die dortige lateinische Fassung ist mit keiner der selbstständigen, hier ausführlicher besprochenen Überlieferungen identisch.

64 Codices Latini Antiquiores IV 31, Nr. 510; <https://elmss.nuigalway.ie/catalogue/861> (zuletzt abgerufen am 27.06.2023).

65 C.H. TURNER, The Verona Manuscripts of Canons: the Theodosian Ms. and Its Connection with St. Cyril. The Guardian 11.12.1895, 1921f.; E. SCHWARTZ, Über die Sammlung des Cod. Veronensis LX. *Zeitschrift für die Neutestamentliche Wissenschaft und die Kunde der Älteren Kirche* 35 (1936) 1–23,

einer singulären lateinischen Übersetzung auf f. 113v. Es steht dort zwischen dem Brief des Kaisers Konstantin an die Kirche von Alexandria (Dok. 29 = Urk. 25: f. 112v–113v) und einer „Geschichte des melitianischen Schismas“ (f. 113v–116r).⁶⁶ Die Rahmung des Edikts deutet auf eine alexandrinische Überlieferung hin: Mit dem vorausgehenden Dokument war es auch im erschlossenen nizänischen Dossier der alexandrinischen Kirche (und davon abhängig in *De decretis*) verbunden; die alexandrinische Herkunft der „Geschichte des melitianischen Schismas“ ist wiederum unbestritten.⁶⁷ Ausgehend von einer heuristisch äußerst fruchtbaren Idee Turners hat sich der Konsens etabliert, dass Θ zumindest in Teilen die im ausgehenden vierten Jahrhundert entstandene, nur noch aus ihrer Rezeption erschließbare „*Historia Episcopatus Alexandriae*“ voraussetzt, die im Rahmen der Apiarius-Affäre nach Karthago gesandt worden war.⁶⁸ Da nichts für eine unmittelbare Rezeption von *De decretis* durch Θ spricht, dürfte das Edikt mit dem vorausgehenden

16f.; A. CAMPLANI, *Lettere episcopali, storiografia patriarcale e letteratura canonica. A proposito del Codex veronensis LX (58)*. *Rivista di storia del Cristianesimo* 3 (2006) 117–164, 156–163; P.L. SCHMIDT, *Eine Historia ecclesiastica (Collectio Theodosii diaconi)*, in J.-D. Berger / J. Fontaine / P.L. Schmidt (Hg.), *Handbuch der lateinischen Literatur der Antike*. Band 6: *Die Literatur im Zeitalter des Theodosius (374–430 n. Chr.)*. 2. Teil: *Christliche Prosa*. *HdA*, VIII/6/2. München 2020, 567–575, 572f.

66 Eine detaillierte Beschreibung der Handschrift bietet B. VALTORTA, *Manoscritti agiografici latini della biblioteca capitolare di Verona: Catalogo. Quaderni di „Hagiographica“*, 18. Firenze 2020, 65–79; dort auch Hinweise zu älterer Literatur. Von – teilweise fehlerhaften – älteren Beschreibungen hängt S. KEEFE, *A Catalogue of Works Pertaining to the Explanation of the Creed in Carolingian Manuscripts. Instrumenta Patristica et Mediaevalia*, 63. Turnhout 2012, 376 ab.

67 Die alexandrinisch-großkirchliche Provenienz ergibt sich bereits aus dem Inhalt, F.H. KETTLER, *Der melitianische Streit in Ägypten. Zeitschrift für die Neutestamentliche Wissenschaft und die Kunde der Älteren Kirche* 35 (1936) 155–193, 156; bestätigt wird sie durch die parallele Überlieferung des Stücks in der äthiopischen aksumitischen Sammlung, A. BAUSI / A. CAMPLANI, *The History of the Episcopate of Alexandria (HEpA): Editio minor of the fragments preserved in the Aksumite Collection and in the Codex Veronensis LX (58)*. *Adamantius* 22 (2016) 249–302.

68 TURNER, *The Verona Manuscripts of Canons* (wie oben Anm. 65); wesentlich für die Ausformulierung der These war außerdem SCHWARTZ, *Über die Sammlung* (wie oben Anm. 65). Einen konzi- sen Überblick über die weitere Forschung geben CAMPLANI, *Lettere episcopali* (wie oben Anm. 65) 136–138, 150–156; SCHMIDT, *Eine Historia ecclesiastica* (wie oben Anm. 65) 573–575. Die hier verwendete Bezeichnung der publizistisch-historiographischen Sammlung wurde durch Camplani etabliert. Für einen Überblick über die breite, ab dem 5. Jh. fassbare Rezeption der „*Historia*“ in griechischen, lateinischen, syrischen und äthiopischen Quellen A. BAUSI / A. CAMPLANI, *New Ethiopic Documents for the History of Christian Egypt*. *ZAC* 17 (2013) 215–247, 233f. Zu ergänzen sind Theodoret und das konstantinopolitanische Martyrium SS. Marciani et Martyrii notariorum, VAN NUFFELEN, *Un héritage* (wie oben Anm. 47) 443–445; T. ORLANDI, *Ricerche su una storia della Chiesa alessandrina del IV secolo. Vetera Christianorum* 11 (1974) 269–312, 303f. Über weitere mögliche Rezeptionen informieren ORLANDI, ebd. 306–308, H.C. BRENNECKE, *Christliche Quellen des Ammianus Marcellinus?* *ZAC* 1 (1997) 226–250, 243f.

Brief dem Kompilator als Teil dieser offiziösen, auf die Selbstdarstellung des alexandrinischen Stuhls angelegten Bischofsgeschichte vorgelegen haben.⁶⁹ Ob diese wiederum De decretis oder das ältere nizänische Dossier der alexandrinischen Kirche rezipierte, ist damit noch nicht entschieden.

Das Konstantinsedikt hat sich außerdem in einer äthiopischen Übersetzung erhalten, die sowohl durch die liturgisch-kanonistische aksumitische Sammlung⁷⁰ als auch durch ein Pergamentblatt bezeugt ist, das, aus seiner Produktionseinheit gelöst, inzwischen als Schutzblatt einer Psalterhandschrift dient. Über den ursprünglichen Überlieferungskontext des Blattes ist sonst nichts bekannt: Die sorgfältige Ausführung der Abschrift deutet allerdings auf eine aufwendig angelegte Handschrift und nicht nur auf eine bloße Gelegenheitsüberlieferung hin.⁷¹ In der aksumitischen Sammlung ist das Konstantinsedikt Teil einer Gruppe nizänischer Dokumente, die ihm allesamt vorausgehen: eine nizänische Bischofsliste, die Kanones in einer eigentümlichen Fassung und Konstantins Schreiben an die Kirche von Alexandria. Auf das Edikt folgt Athanasius' *epistula ad Epictetum*.⁷² Konstantins Verfügung liegt zwar in einem ähnlichen Kontext wie in Verona, Bib. cap. LX (58) vor: Hier wie dort ist es mit dem kaiserlichen Schreiben nach Alexandria verbunden. Die aksumitische Sammlung setzt außerdem ebenso wie die Veroneser Sammlung die *Historia Episcopatus Alexandriae* voraus und überliefert daraus gleichfalls die „Geschichte des melitianischen Schismas“. ⁷³ Den Editor des äthiopischen Textes hat dies dazu veranlasst, den Text der lateinischen Sammlung in seiner Edition

69 Die alexandrinische Provenienz des Edikts ist auch bei denjenigen Autoren unbestritten, die einen Teil der dokumentarischen Überlieferung in Θ auf ein antiochenisches Aktenfaszikel zurückführen, SCHWARTZ, Über die Sammlung (wie oben Anm. 65) 7–9; A. CAMPLANI, Setting a Bishopric / Arranging an Archive: Traces of Archival Activity in the Bishopric of Alexandria and Antioch, in A. Bausi u.a. (Hg.), *Manuscripts and Archives. Comparative Views on Record-Keeping. Studies on Manuscript Cultures*, 11. Berlin / Boston 2018, 231–272, 252–262.

70 Grundlegend zur Sammlung A. BAUSI, La Collezione aksumita canonico-liturgica. *Adamantius* 12 (2006) 43–70; A. BAUSI u.a., The Aksumite Collection or Codex Σ (Sinodos of Qəfrəyā, MS C3-IV-71/C3-IV-73, Ethio-SPaRe UM-039): Codicological and Palaeographical Observations. With a Note on Material Analysis of Inks. *Comparative Oriental Manuscript Studies Bulletin* 6 (2020) 127–171.

71 BAUSI, The Accidents (wie oben Anm. 11) 305f.

72 BAUSI, La Collezione (wie oben Anm. 70) 54–70 informiert über Inhalt und Ordnung der Sammlung. Editionen liegen für die nizänische Bischofsliste (A. BAUSI, Liste etiopiche di vescovi niceni, in P. Bruns / H.O. Luthe (Hg.), *Orientalia Christiana. Festschrift für Hubert Kaufhold zum 70. Geburtstag. Eichstätter Beiträge zum Christlichen Orient*, 3. Wiesbaden 2013, 33–73) und Konstantins Schreiben nach Alexandria (BAUSI, The Accidents [wie oben Anm. 11] 310–313) vor, Varianten für die *Epistula ad Epictetum* in AW I/1,5, 634f.703–735.

73 BAUSI / CAMPLANI, The History (wie oben Anm. 67) 249–255.

wiederzugeben.⁷⁴ Wie die *Epistula ad Epictetum* zeigt, rezipiert die Sammlung jedoch auch Stücke aus der Athanasius-Überlieferung.⁷⁵ Eine (mittelbare) Abhängigkeit der äthiopischen Überlieferung vom Dokumentenanhang zu *De decretis* ist deshalb ebenso in Betracht zu ziehen, auch wenn die Schrift und der Brief sonst in keinem Überlieferungszusammenhang stehen.

In der Kirchengeschichte des Anonymus von Cyzicus steht das Konstantinsedikt (decr. 39) nach dem nizänischen Synodalschreiben an die Bischöfe Ägyptens (decr. 36) und Eusebs Brief an die Kirche von Caesarea (decr. 33). Auf diesen folgt Konstantins Brief an die Kirche von Alexandria (decr. 38).⁷⁶ Als Vorlage für das Edikt kommt entweder der Dokumentenanhang von *De decretis* oder die Kirchengeschichte des Gelasius von Caesarea infrage, die dem anonymen Kirchenhistoriker als wesentliche Vorlage diente.⁷⁷ Allerdings ist unwahrscheinlich, dass Gelasius das Edikt nicht nur erwähnt, sondern auch wiedergegeben hat.⁷⁸ Textlich steht der Anonymus jedenfalls dem durch die *a*-Rezension überlieferten Athanasius-Text nahe.⁷⁹ Wahrscheinlich hat ihn also die Notiz bei Gelasius dazu motiviert, das dort nicht zitierte Edikt aus Athanasius zu übernehmen.⁸⁰

74 BAUSI, *The Accidents* (wie oben Anm. 11) 315.317.

75 Die *Epistula ad Epictetum* ist griechisch durch die RS-Tradition, eine antiochenische Tradition und die x-Tradition überliefert; die griechische Vorlage der äthiopischen Überlieferung geht auf eine eigenständige Tradition zurück, die zwischen antiochenischer und RS-Tradition zu verorten ist, AW I/1,5, 609–626.634f.

76 Anon. Cyz. h.e. II 34,2–37,9.

77 Anonyme Kirchengeschichte (Gelasius Cyzicenus, CPG 6034), hg. v. G.C. HANSEN. *GCS*, N.F. 9. Berlin / New York 2002, XLIV–XLVI; Anonymus von Cyzicus: *Historia Ecclesiastica*. Kirchengeschichte. Erster Teilband, übers. und eingel. von G.C. HANSEN. *Fontes Christiani*, 49/1. Turnhout 2008, 21–27; M. Wallraff / J. Stutz / N. Marinides (Hg.), *Gelasius of Caesarea* (wie oben Anm. 34) XLV–L.

78 Ebd. 107 Anm. 2.

79 AW II/1, 37; mit gewissen Einschränkungen auch F. WINKELMANN, *Untersuchungen zur Kirchengeschichte des Gelasios von Kaisareia*. *Sitzungsberichte der deutschen Akademie der Wissenschaften zu Berlin. Klasse für Sprachen, Literatur und Kunst*, 3/1965. Berlin 1966, 32–34, der allerdings eine Übernahme aus Gelasius vermutet. Bei Opitz heißt der Anonymus noch Gelasius (von Cyzicus); zu diesem Namen als über Jahrhunderte beständigem Phantasieprodukt der Forschung HANSEN, *Anonyme Kirchengeschichte* (wie oben Anm. 77) IX–XI.

80 Dementsprechend lässt sich zwar das Edikt, nicht aber der von Gelasius übernommene Synodalbrief textgeschichtlich auf Athanasius und die von diesem abhängige Tradition zurückführen, zum Synodalbrief WINKELMANN, *Untersuchungen* (wie oben Anm. 79) 31–35. Der Anonymus übernimmt für den Synodalbrief bezeichnenderweise die Einleitung von Theodoret, zitiert den Brief selbst aber nach Gelasius, ebd. 31. Hier zeigt sich der eigenständige Umgang spätantiker Autoren mit der ihnen vorliegenden Dokumentenüberlieferung, der bei Überlieferungsgeschichtlichen Analysen stets im Blick behalten werden muss.

Sozomenos schließlich paraphrasiert das Edikt nahe am Wortlaut und geht danach auf kaiserliche Briefe gegen Arius und seine Anhänger ein, unter denen er den Brief an die Kirche von Nicomedia (decr. 41) nennt.⁸¹ Als Vorlagen kommen deshalb zunächst Sokrates, der eine ähnliche Abfolge bietet,⁸² sowie der Dokumentenanhang von *De decretis* infrage. Sozomenos rezipiert allerdings andernorts auch die *Historia Episcopatus Alexandriae* intensiv,⁸³ in der das Edikt – Θ nach zu schließen – ebenfalls überliefert war.

Gut erkennbar ist die Athanasius-Rezeption somit für Sokrates, während für Θ die *Historia Episcopatus Alexandriae* die plausibelste Quelle ist. Bei allen anderen Zeugen ist der Überlieferungsgeschichtliche Befund nicht eindeutig: Für die aksumitische Sammlung kommt sowohl die *Historia Episcopatus Alexandriae* als auch Athanasius als Vorlage infrage. Dieselben Vorlagen sowie Sokrates stehen auch für Sozomenos zur Auswahl. Der Anonymus Cyzicenus hängt schließlich entweder von Gelasius von Caesarea und über ihn vom nizänischen Dossier der alexandrinischen Kirche oder von Athanasius ab. Weitere Klärungen sind aus der Textgeschichte des Dokuments zu erwarten. Dabei legt sich der partiell überlieferte kaiserliche Schlussgruß als Ausgangspunkt nahe, da er aus bereits genannten Gründen sekundär ist und sich plausibel auf den Redaktor des Dokumentenanhangs zu *De decretis* zurückführen lässt. Vollständig hat er sich nur in der α -Rezension der Athanasius-Überlieferung erhalten.⁸⁴ Um καὶ ἄλλη χειρὶ gekürzt findet er sich bei Sokrates, in der aksumitischen Sammlung und beim Anonymus von Cyzicus.⁸⁵ In der Veroneser Sammlung fehlt er dagegen. Dort ist er kaum durch den Übersetzer ausgelassen worden, der ihn im vorausgehenden Konstantinsbrief beibehalten hat.⁸⁶ Sozomenos überliefert den Schluss des Briefes nicht, sodass unklar bleibt, ob seine Vorlage den Schlussgruß enthalten hat. Die sonstige Überlieferung des Edikts, für die sich keine Bezüge zu Athanasius aufweisen lassen (siehe unten), hat den Schlussgruß ebenfalls nicht. Er findet sich somit beim einzigen Zeugen, der sicher von Athanasius abhängt, und zugleich nicht bei denjenigen Zeugen, für die eine direkte Abhängigkeit von Athanasius ausgeschlossen ist. Deshalb wird hier folgendes Überlieferungsgeschichtliche Szenario vorgeschlagen: Diejenigen Zeugen, die den Schlussgruß überliefern, gehen zumindest mittelbar auf Athanasius

⁸¹ Soz. h.e. I 21,4f.

⁸² VAN NUFFELEN, *Un héritage* (wie oben Anm. 47) 477.

⁸³ Ebd. 443–445.

⁸⁴ AW II/1, 38 Z. 11.

⁸⁵ Socr. h.e. I 9,31: Sokrates: Kirchengeschichte, hg. v. G.C. HANSEN. GCS, N.F. 11. Berlin 1995, 34 Z. 10; BAUSI, *The Accidents* (wie oben Anm. 11) 314f.; Anon. Cyz. h.e. II 36,2: HANSEN, *Anonyme Kirchengeschichte* (wie oben Anm. 77) 105 Z. 19f.

⁸⁶ EOMIA I 2,4, 631 Z. 54.

zurück. Dies betrifft Sokrates, die aksumitische Sammlung und den Anonymus von Cyzicus. Die Veroneser Sammlung hängt mit ihrer Vorlage, der *Historia Episcopatus Alexandriae*, dagegen nicht von Athanasius, sondern unmittelbar vom nizänischen Dossier der alexandrinischen Kirche ab.

Sozomenos' Überlieferungsgeschichtlicher Ort lässt sich besser fassen, wenn man weitere Bezüge zwischen den verschiedenen Textfassungen in den Blick nimmt:

Soz. h.e. I 21,4 ⁸⁷	Socr. h.e. I 9,29 ⁸⁸	Θ ⁸⁹	Syr. ^I /Syr. ^{II} 90
ὁ δὲ βασιλεὺς Ἀρειὸν μὲν ὑπερορίῳ φυγῇ ἐζημίωσε· καὶ τοῖς πανταχῇ ἐπισκόποις καὶ λαοῖς νομοθετῶν ἔγραψεν [...]	ἐπάκουσον γοῦν, οἷα καὶ δι' ἐτέρας ἐπιστολῆς ὁ βασιλεὺς κατὰ τε Ἀρείου καὶ τῶν ὁμοδόξων αὐτοῦ νομοθετήσας τοῖς πανταχοῦ ἐπισκόποις τε καὶ λαοῖς διεπέμψατο.	Victor Constan- tinus magnus pius episcopus †per quet loca et populis.	ܡܠܟܐ ܕܡܫܠܡܬܐ ܕܡܫܠܡܬܐ ܕܡܫܠܡܬܐ ܕܡܫܠܡܬܐ ܕܡܫܠܡܬܐ (Syr. ^{II} : ܡܠܟܐ) „Kaiser Konstantin den Bischöfen und Völkern allerorten. (Syr. ^{II} : Friede!)

Mit der Wendung τοῖς πανταχῇ ἐπισκόποις καὶ λαοῖς νομοθετῶν ἔγραψεν lehnt sich Sozomenos erkenntlich an die Formulierung an, mit der Sokrates das Edikt einleitet. Aus dem Text des Edikts bei Athanasius lässt sich die Paraphrase dagegen schon deshalb nicht ableiten, weil dort πανταχῇ/πανταχοῦ fehlt. Gleichwohl dürfte Sozomenos den Dokumentenanhang von *De decretis* an dieser Stelle parallel zu Sokrates vorliegen gehabt haben: Bei der folgenden Paraphrase des Konstantinsbriefs an die Kirche von Nicomedia verrät Sozomenos nämlich eine Kenntnis des Wortlauts, die über die Zusammenfassung bei Sokrates hinausgeht und sich nur

⁸⁷ Sozomenus: Kirchengeschichte, hg. v. J. BIDEZ †, eingel., zum Druck besorgt und mit Registern versehen v. G.C. HANSEN. GCS, N.F. 4. Berlin ²1995, 42 Z. 18f.

⁸⁸ Sokrates: Kirchengeschichte (wie oben Anm. 85) 33 Z. 15–18.

⁸⁹ EOMIA I 4,2 632a.

⁹⁰ Für Syr.^I F. SCHULTHESS, *Die syrischen Kanones der Synoden von Nicaea bis Chalcedon* nebst einigen zugehörigen Dokumenten. *Abhandlungen der Königlich Gesellschaft der Wissenschaften zu Göttingen*, 10,2. Berlin 1908, 1 Z. 14f. Die zweite, in diesem Abschnitt weitgehend identische syrische Übersetzung des Textes ist bisher nicht publiziert. Ich stütze mich deshalb auf eigene Transkriptionen der beiden relevanten Handschriften Mardin, Kirche der 40 Märtyrer, Orth. 309 (8./9. Jh.) und Orth. 310 (8./9. Jh.). Digitalisate der Handschriften können über das Virtual Hill Museum (VHML) eingesehen werden. Eine Edition soll an anderer Stelle veröffentlicht werden.

aus dem Dokumentenanhang von De decretis ableiten lässt.⁹¹ Er hat ihn deshalb wohl auch für das Konstantinsedikt konsultiert, sich aber letztlich für Sokrates als maßgebliche Quelle entschieden.

Das Lokaladverb begegnet, wie die obige Übersicht zeigt, in weiteren Zeugen als Teil der kaiserlichen Grußadresse: Trotz Korruptel lässt es sich für die griechische Vorlage von Θ ebenso erschließen wie für diejenige der beiden syrischen Übersetzungen: Während Θ *perque loca*⁹² nach *episcopis* einschiebt, ist der entsprechende Ausdruck bei den Syrern nach hinten verschoben (ܠܚܩܩܐ ܕܚܚܝܩܐ: „den Völkern allerorten“). Die Parallelen – insbesondere zu Θ – genügen allerdings nicht, um die Historia Episcopatus Alexandriae als weitere Vorlage des Sozomenos für das Konstantinsedikt zu erweisen, da sich dessen Text bereits vollständig aus Sokrates ableiten lässt. Dass dieser das Adverb einer weiteren, von Athanasius verschiedenen Vorlage verdankt, ist dagegen nicht auszuschließen.⁹³

3 Weitere Überlieferungen

Eine zweite lateinische Überlieferung (Lat.) liegt in einer Reihe von kirchenrechtlichen Handschriften und Sammlungen vor, unter denen die berühmte kanonistische Handschrift München, BSB Clm 6243 (Bodenseegebiet im späten 8. Jh.) die älteste ist.⁹⁴ Ihre erste Lage (f. 1–10) überliefert eine sonst nicht belegte Sammlung,

91 Vgl. Soz. h.e. I 21,5: τῶν δὲ λήθη παραδοῦναι τὴν μνήμην τοὺς δὲ ἐπαίνειν ἢ τὰ αὐτῶν φρονεῖν ἐπιχειροῦντας ἡπείλησε τιμωρεῖσθαι (Sozomenus: Kirchengeschichte [wie oben Anm. 87] 43 Z. 7–9) mit Urk. 27,17 (= Dok. 31,17). Das steht so nicht bei Sokrates.

92 Entgegen der Edition von Opitz ist *perque* in der Handschrift zusammengeschrieben. Es handelt sich am ehesten um eine Verschreibung aus *per quaeque loca*.

93 Mit einer solchen Vorlage erklärten sich weitere Bezüge zwischen Sokrates-Text und nicht-alexandrinischer (zur Begründung s.u.) Überlieferung, so z. B. Socr. h.e. I 9,30: πρὸς δὲ τοῦτοῖς (Sokrates: Kirchengeschichte [wie oben Anm. 85] 34 Z. 4f.) und Syr.¹¹: ܠܚܩܩܐ ܕܚܚܝܩܐ (eig. Transkription, „mit diesen Dingen aber“; κεφαλικὴν [...] τιμωρίαν (Sokrates: Kirchengeschichte [wie oben Anm. 85] 34 Z. 9f.) und Lat.: *capitali iudicio* (EOMIA I 2,4, 633b Z. 26) bzw. Θ: *capitalem penam* (EOMIA I 2,4, 633a Z. 21f.). Sokrates hat für die Synode von Nizäa auch ein antiochenisches Corpus canonum herangezogen, SCHWARTZ, Zur Geschichte des Athanasius III (wie oben Anm. 20) 395–398; ND: 77–82. Wegen des kirchenrechtlichen Kontexts der Überlieferung in Syr.¹¹ und Lat. (und in gewissem Maße auch Θ) gehen die Textvarianten, falls sie auf Kontamination beruhen, am ehesten auf eine solche Rechtssammlung zurück.

94 B. BISCHOFF/B. EBERSPERGER, Katalog der festländischen Handschriften des neunten Jahrhunderts (mit Ausnahme der wisigotischen). Teil II: Laon–Paderborn. Wiesbaden 2004, 233; K. ZECHIEL-ECKES, Die erste Dekretale. Der Brief Papst Siricius’ an Bischof Himerius von Tarragona vom Jahr

die Konstantins Edikt gegen Arius (f. 1r), das einer Synode unter Damasus zugeschriebene Decretum Gelasianum (f. 1r–5r) und einen teilweise epitomisierenden Auszug aus den Kanones der Synode von Nizäa 325 (f. 5r–6r) umfasst, an die sich ohne Unterscheidung die Kanones von Serdica (f. 6r–10v) anschließen. Diese brechen allerdings unvermittelt zu Beginn des letzten Kanons ab, der Rest der Seite ist leer gelassen. Die nizänischen Kanones liegen in einer Übersetzung vor, die sonst nur noch ein in München, BSB Clm 5508 eingeschobenes, wenig später geschriebenes Blatt (f. 12) bezeugt.⁹⁵ Die serdicensischen Kanones folgen wiederum dem authentischen lateinischen Text, und zwar in einer kaum verderbten Fassung.⁹⁶ Die Verbindung von Konstantinsedikt und Decretum Gelasianum wird aus einem besonderen Interesse am Umgang des Kompilers mit häretischer Literatur verständlich; der weitere Überlieferungskontext deutet wiederum auf eine ältere nizänische Sammlung als Vorlage der Freisinger Handschrift hin.

Von den weiteren Zeugen geht jedenfalls die sogenannte Sammlung von Diesen (München, BSB Clm 5508, um 800) auf BSB Clm 6243 zurück.⁹⁷ Bei den sonstigen Tradenten (Dionysiana aucta [drittes Viertel 9. Jh.]),⁹⁸ Rom, Bib. Naz. Sessor. LXIII (2102) [2. Viertel d. 9. Jh.] und BSB Clm 3860a [ausgehendes 10. Jh.]⁹⁹ fällt auf, dass sie jeweils auch die „damasianische“ Fassung des Decretum Gelasianum, wenn auch nicht unmittelbar in Verbindung mit dem Edikt überliefern.¹⁰⁰ Die von Opitz vermerkten Varianten erlauben es zudem, die gesamte Textüberlieferung auf den

385 (JK 255). Aus dem Nachlass mit Ergänzungen herausgegeben von D. Jasper. *MGH. Studien und Texte*, 55. Hannover 2013, 28f. (mit einschlägiger weiterer Literatur).

95 Nach B. BISCHOFF, *Die südostdeutschen Schreibschulen in der Karolingerzeit. Teil II: Die vorwiegend österreichischen Diözesen*. Wiesbaden 1980, 88 ist das Blatt im halbrunden Salzburger Stil I beschrieben. Eine Edition der eigentümlichen Rezension findet sich in EOMIA I 1,2 278–280.

96 Vgl. EOMIA I 2,3, 444a; Edition ebd. 444–486.

97 BISCHOFF, *Die südostdeutschen Schreibschulen II* (wie oben Anm. 95) 87–89; E. WIRBELAUER, *Zwei Päpste in Rom. Der Konflikt zwischen Laurentius und Symmachus (498–514). Studien und Texte. Quellen und Forschungen zur antiken Welt*, 16. München 1993, 186f.; ZECHIEL-ECKES, *Die erste Dekretale* (wie oben Anm. 94) 48f.

98 Zur Sammlung ebd. 57f.

99 Zu den beiden letztgenannten Handschriften H. MORDEK, *Kirchenrecht und Reform im Frankenreich. Die Collectio Vetus Gallica, die älteste systematische Kanonessammlung des fränkischen Gallien. Studien und Edition. Beiträge zur Geschichte und Quellenkunde des Mittelalters*, 1. Berlin / New York 1975, 153 mit Anm.en; außerdem ZECHIEL-ECKES, *Die erste Dekretale* (wie oben Anm. 94) 59 Anm. 159.

100 *Das Decretum Gelasianum de libris recipiendis et non recipiendis*. In kritischem Text herausgegeben und untersucht von E. VON DOBSCHÜTZ, *TU*, 38,4. Leipzig 1912, 184–189 informiert über die Überlieferung des Edikts in frühmittelalterlichen kirchenrechtlichen Sammlungen.

Frisingensis zurückzuführen. Ein sammlungsgeschichtlicher Bezug zur alexandrinischen Überlieferung ist bei keinem der handschriftlichen Zeugen erkenntlich.

Dieser fehlende Bezug erklärte sich ohne weiteres, wenn die westlichen Kirchenrechtssammlungen den authentischen lateinischen Text des Edikts böten, wofür sich Opitz zuletzt ausgesprochen hat. Dass es sich tatsächlich wie bei Θ um eine Übersetzung aus dem Griechischen handelt, zeigt Konstantins Verurteilung des Arius zu vollständiger *damnatio memoriae*:

Urk. 33,2 ¹⁰¹	Lat. ¹⁰²
ἀλλὰ μηδὲ ὑπόμνημα αὐτοῦ ὅλως ὑπολείποιο.	<i>sed nec ullus illius commentarius reliquatur.</i>

Der lateinische Übersetzer hat ὑπόμνημα im technischen Sinne missverstanden und deshalb mit *commentarius* übersetzt. Auch zu Beginn des Edikts werden sprachliche Mängel deutlich:

Urk. 33,1 ¹⁰³	Lat. ¹⁰⁴
Τοὺς πονηροὺς καὶ ἀσεβεῖς μιμησάμενος Ἄρειος δίκαιός ἐστι τὴν αὐτὴν ἐκείνοις ὑπέχειν ἀτιμίαν.	<i>Arrius qui malignos atque impios imitatus est, iustum est ut cum his eademque inuratur infamia.</i>

Hier hat personales δίκαιός εἰμι dem Übersetzer offenkundige Schwierigkeiten bereitet.

Innerhalb kirchenrechtlicher Sammlungen liegt das Konstantinsedikt schließlich syrisch, und zwar in zwei verschiedenen Rezensionen vor. Eine Sammlung, die im Jahr 500/501 durch Übertragung einer antiochenischen Kanonessammlung (*Corpus canonum*) ins Syrische angelegt worden ist,¹⁰⁵ überliefert es unmittelbar im Anschluss an das Schreiben Konstantins zur Verlegung der geplanten Synode von Ankyra nach Nizäa. Darauf folgen die Bekenntnisse von Nizäa und Konstantinopel sowie die nizänischen Kanones mit Bischofsliste.¹⁰⁶ Die Übersetzung ist im Anschluss in eine Sammlung geraten, die um die Mitte des siebten Jahrhunderts

¹⁰¹ AW III/1,1–2, 68 Z. 3.

¹⁰² EOMIA I 2,4, 633b Z. 19f.

¹⁰³ AW III/1,1–2, 66 Z. 2 – 67 Z. 1.

¹⁰⁴ EOMIA I 2,4, 632b Z. 1–3. Ein Druckfehler wurde nach AW III/1,1–2, 67 Z. 4 (Lat.) korrigiert.

¹⁰⁵ H. KAUFHOLD, Sources of Canon Law in the Eastern Churches, in W. Hartmann / K. Pennington, The History of Byzantine and Eastern Canon Law to 1500. *History of Medieval Canon Law*. Washington D.C. 2012, 215–342, 244.

¹⁰⁶ SCHULTHESS, Die syrischen Kanones (wie oben Anm. 90) VIII.

handschriftlich bezeugt ist.¹⁰⁷ Diese wiederum wurde gegen Ende desselben Jahrhunderts von einem gelehrten Bearbeiter aus einer erweiterten, griechischen Ausgabe der antiochenischen Kanonessammlung um von ihm selbst ins Syrische übertragene Dokumente ergänzt. Anhand dieser Vorlage notierte der Redaktor außerdem griechische Namen und Begriffe in Marginalglossen und korrigierte die auf ihn gekommenen syrischen Übersetzungen.¹⁰⁸ Wortwörtliche Übernahmen ganzer Teilsätze in Verbindung mit der Neuübersetzung etlicher Passagen deuten darauf hin, dass im Falle des Konstantinsedikts eine neue Übersetzung unter gelegentlicher Berücksichtigung der bereits vorliegenden erarbeitet wurde. An einigen Stellen wird zudem deutlich, dass die griechische Vorlage, die den Rezensionen jeweils zugrunde liegt, nicht identisch war.¹⁰⁹ In dieser gelehrten Sammlung ist das Konstantinsedikt ebenfalls Teil eines nizänischen Blocks, findet sich hier allerdings erst im Anschluss an die Kanones. Ihm geht das Synodalschreiben an die Bischöfe Ägyptens voraus.¹¹⁰

Im armenischen Kanonagirk' Hayoc' steht das Schreiben schließlich zwischen den nizänischen Kanones und einer Zusammenfassung des nizänischen Glaubens, auf die wiederum die Bischofsliste folgt.¹¹¹ Es handelt sich also um eine Zusammenstellung synodaler Texte, wie sie für die vom antiochenischen Corpus canonum abhängigen Kirchenrechtssammlungen typisch ist. Zahlreiche Abweichungen und eine insgesamt größere Nähe zum griechischen Text machen es unwahrscheinlich, dass diese Fassung des Edikts der armenischen Sokratesübersetzung entnommen ist, die das Edikt gleichfalls überliefert.¹¹²

Wie im Lateinischen fehlt auch im Syrischen und Armenischen der Schlussgruß. Während die lateinischen kirchenrechtlichen Sammlungen, die ältere

¹⁰⁷ London, British Library, Add. 14526 (um 641); SCHULTHESS, Die syrischen Kanones (wie oben Anm. 90) 1 Z. 12 – 2 Z. 8.

¹⁰⁸ Ebd. XI; H. KAUFHOLD, Griechisch-syrische Väterlisten der frühen griechischen Synoden. *Or-Christ* 77 (1993) 1–96; außerdem darf ich auf die ausführliche Untersuchung der Sammlung in meiner Dissertation (siehe oben Anm. 52) verweisen.

¹⁰⁹ Die entsprechenden Untersuchungen sollen in Verbindung mit der Edition des Textes (siehe oben Anm. 88) veröffentlicht werden.

¹¹⁰ Blattangaben für Mardin, Orth. 309 / Orth. 310: Kanones: f. 47r–51r / f. 2r–7v; Urk. 25 (= Dok. 29) f. 51r–52v / f. 7v–10r; Urk. 33 (= Dok. 28): 52v + 54r (infolge von Blattvertauschung) / f. 10r–v. Die Blattangaben entsprechen denjenigen in VHMML.

¹¹¹ A. MARDIROSSIAN, *Le livre des canons arméniens (Kanonagirk' Hayoc') de Yovhannēs Awjnec'i. Église, droit et société en Arménie du IV^e au VIII^e siècle*. CSCO, 606, *Subsidia*, 116. Leuven 2004, 536f. Die armenische Athanasiusüberlieferung umfasst De decretis nicht, A. AVAGYAN, Die armenische Athanasius-Überlieferung, in v. Stockhausen / Brennecke, Von Arius zum Athanasianum (wie oben Anm. 1) 43–59, 45–47.

¹¹² MARDIROSSIAN, *Le livre* (wie oben Anm. 111) 537.

syrische und die armenische Überlieferung keinerlei erkennbare Züge zur alexandrinischen Überlieferung aufweisen, ist dies im Falle der jüngeren syrischen Überlieferung zunächst nicht eindeutig, weil sie das Edikt mit dem nizänischen Synodalschreiben kombiniert. Das Schreiben überliefert allerdings auch Theodoret, und zwar in einer textlich von Gelasius von Caesarea, Athanasius und Sokrates deutlich verschiedenen Fassung.¹¹³ Vergleichbares gilt für die lateinische Übersetzung in Θ , die in dieser Sammlung mit einem antiochenischen Serdica-Dossier verbunden ist.¹¹⁴ Dem dort wie bei Theodoret gebotenen Text steht die syrische Textüberlieferung grundsätzlich näher als den vom nizänischen Dossier der alexandrinischen Kirche abhängigen Zeugen.¹¹⁵ Die Kombination von Edikt und Synodalschreiben dürfte deshalb der für diese Art kirchenrechtlicher Sammlungen typischen Zusammenstellung nizänischer Texte geschuldet sein.

Der Befund legt nahe, die lateinische, syrische und armenische kanonistische Überlieferung von der alexandrinischen Überlieferungsgruppe zu unterscheiden. Textlich stützt diese These die kaiserliche Titulatur im einleitenden Gruß: Bieten diejenigen Traditionen, die auf das nizänische Dossier der alexandrinischen Kirche zurückgeführt werden konnten, das zeitgenössisch auch anderweitig gut belegte Νικητῆς Κωνσταντίνος Μέγιστος Σεβαστός¹¹⁶ bzw. die entsprechende Übersetzung,¹¹⁷ überliefern die „nicht-alexandrinischen“ Zeugen *imperator Constantinus augustus*¹¹⁸, ܕܠܟܢ ܡܠܟܐ ܕܩܘܨܬܐ (‚Konstantin, Kaiser‘)¹¹⁹ bzw. Կոստանդինոսի

113 J. BOUFFARTIGUE, Le texte de Théodoret et le texte de ses documents, in B. Pouderon / M. Quesnel (Hg.), L'histoire de l'Église des premiers siècles. Actes du colloque de Tours, septembre 2000, organisé par l'Université de Tours et l'Institut Catholique de Paris. *Théologie historique*, 114. Paris 2001, 315–327, 320f.

114 Zum Serdica-Dossier A. CAMPLANI, Fourth-Century Synods in Latin and Syriac Canonical Collections and their Preservation in the Antiochene Archives (Serdica 343 CE – Antioch 325 CE), in S. Torallas Tovar (Hg.), Cultures in Contact. Transfer of Knowledge in the Mediterranean Context; Selected Papers. *Series Syro-Arabica*, 1. Córdoba 2013, 61–72, 64–69; aufgegriffen und fortgeführt in meiner Dissertationsschrift (siehe oben Anm. 52).

115 Dies illustrieren bereits die zahlreichen Anmerkungen bei KAUFHOLD, Die syrische Übersetzung (wie oben Anm. 41); eine ausführliche Analyse mit Variantenliste findet sich in meiner Dissertationsschrift (siehe oben Anm. 52).

116 Zeitgenössische Parallelen etwa bei Eus. uit. Const. II 24,1.46,1.48,1.64,1; Urk. 29.32. Zur Konstantinstitulatur gibt D. KIENAST, Römische Kaisertabelle. Grundzüge einer römischen Kaiserchronologie. Darmstadt 2004, 298–301 einen grundlegenden Überblick. Zu dem seit 324 verwendeten Siegertitel TH. GRÜNEWALD, Constantinus Maximus Augustus. Herrschaftspropaganda in der zeitgenössischen Überlieferung. *Historia Einzelschriften*, 64. Stuttgart 1990, 134–144.

117 AW III/1,1–2, 66f.; BAUSI, The Accidents (wie oben Anm. 11) 314f., dort ist Μέγιστος sekundär entfallen.

118 EOMIA I 2,4, 632b.

119 SCHULTHESS, Die syrischen Kanones (wie oben Anm. 90) I Z. 14. Syr.^{II} bietet hier denselben Text.

թաղաւորի („Konstantins, des Kaisers“)¹²⁰. Solche entthetorisierten Formen sind für sekundäre Überlieferungen in Rechtssammlungen nicht ungewöhnlich.¹²¹ Über eine solche Sammlung dürfte das Edikt demnach ab dem fünften Jahrhundert in die kanonistische Überlieferung gelangt sein. In den kirchenrechtlichen Zeugen haben sich jedenfalls die Spuren einer weiteren spätantiken Verbreitung des Textes erhalten, die nicht von den Interessen des alexandrinischen Bischofsstuhls motiviert war.

120 Kanonagirk' Hayoc' I (wie oben Anm. 11) 131 Z. 5. Der einleitende Gruß ist hier zur Überschrift des Edikts umgearbeitet worden.

121 Siehe die standardisierte Kaisertitulatur imp(erator) [Name] a(ugustus) im Codex Theodosianus.

4 Arbeitshypothese und Perspektiven

Die Untersuchung legt – im Sinne einer Arbeitshypothese – die in der Abbildung gezeigten Abhängigkeiten innerhalb der alexandrinischen Überlieferungsgruppe nahe.

325

Nizänisches Dossier der alexandrinischen Kirche

350

Athanasius, De decretis

Historia Episcopatus Alexandriae

Gelasius von Caesarea,

Kirchengeschichte

(nur Erwähnung)

400

α-Sammlung

Weitere Vorlage?

Sokrates

Sozomenos

Anonymus von Cyzicus

Sammlung des
Theodosius diaconus

nach 500

Äthiopische
Überlieferung

Archetyp der *α*-Rezension (Minuskelhs.)

Die zweifache alexandrinische Überlieferung ist aus dem Testimonium bei Gelasius in Verbindung mit dem Dokumentenanhang zu *De decretis* ersichtlich. Da Gelasius das Edikt kaum wiedergegeben hat, hat sich die nicht-athanasianische Überlieferung textlich allerdings nur über die *Historia Episcopatus Alexandriae* in Θ erhalten. Die sonstigen Zeugen hängen auf die ein oder andere Weise von Athanasius ab, wobei für Sokrates die Verwendung einer sekundären, wahrscheinlich kirchenrechtlichen Vorlage¹²² in Betracht zu ziehen ist.

Hinzu kommen zwei syrische, eine lateinische und eine armenische Textfassung, die von der alexandrinischen Überlieferung unabhängig sind, jedoch alle auf die griechische Fassung des Edikts zurückgehen. Ihre weitere Überlieferungsgeschichtliche Einordnung erforderte weitere textkritische Untersuchungen. Ohnehin stellt die hier vorgelegte Überlieferungsgeschichtliche Untersuchung nur einen ersten Arbeitsschritt dar, der sowohl durch die Edition der jüngeren syrischen Übersetzung als auch durch eine systematische textgeschichtliche Analyse zu ergänzen sein wird.

Überlieferungsgeschichtliche Analysen dienen nicht allein dazu, die editorische Erschließung von Texten zu fundieren. Sie zeigen ebenso auf, in welchen historischen Kontexten ein Text derart von Interesse war, dass er erneut abgeschrieben, wiederverwendet und mitunter sogar für neue Zwecke umgedeutet wurde. Im vorliegenden Fall erlaubt der Überlieferungsgeschichtliche Befund außerdem, etwas über den primären Kontext des untersuchten Textes zu sagen: Deutlich wurde, dass Konstantins Arianeredikt entweder von Anfang an griechisch verfasst war oder bereits vor seiner Aufnahme in das nizänische Dossier der alexandrinischen Kirche ins Griechische übertragen wurde. Beides lässt an eine gezielte Verbreitung im griechischen Osten durch Konstantin selbst denken. Dem entspricht die Textkonzeption, die Kraft zum Aufweis vermeintlicher Inkohärenzen geführt hat: So bemängelt er insbesondere das vorgesehene Strafmaß, das zudem sofort vollstreckt werden solle, und wenig zu den religions- wie rechtspolitischen Überzeugungen Konstantins passe.¹²³ Der für die Arianer dekretierte Name sei „kaum mehr als ein Scherz, eine polemische Figur, aber kein Gesetz, daß sich verwirklichen

¹²² Siehe oben S. 735 mit Anm. 93.

¹²³ KRAFT, Kaiser Konstantins religiöse Entwicklung (wie oben Anm. 8) 232. Ähnlich bereits O. SE-ECK, Untersuchungen zur Geschichte des Nicänischen Konzils. *ZKG* 17 (1897) 1–71, 48. Zu Konstantin als Gesetzgeber D. LIEBS, Konstantin als Gesetzgeber, in A. Demandt / J. Engemann, Konstantin der Große. Geschichte – Archäologie – Rezeption. Internationales Kolloquium vom 10.–15. Oktober 2004 an der Universität Trier zur Landesausstellung Rheinland-Pfalz 2007 „Konstantin der Große“. *Schriftenreihe des rheinischen Landesmuseums Trier*, 32. Trier 2006, 97–107, der auf weitere drakonisch formulierte Rechtstexte Konstantins verweist.

lässt“.¹²⁴ In welchem Maße die gesetzgeberisch angeordneten Bücherverbrennungen unter Konstantin stattgefunden haben, ist schließlich unsicher.¹²⁵ Das im griechischen Osten verbreitete Edikt dürfte deshalb vor allem rhetorisch zu interpretieren sein: Hier wie in anderen Briefen Konstantins nach der Synode legt es der Kaiser erkennbar darauf an, Arius und seine Anhänger zu schmähen und sich von ihnen abzugrenzen.¹²⁶ Verständlich wird ein solches Vorgehen angesichts des vornizänischen Versuchs Konstantins, Arius mit Alexander zu versöhnen, indem er die dogmatische Bedeutung der Kontroverse relativierte.¹²⁷ Konstantin hatte außerdem in Nizäa darauf hingewirkt, den zuvor als „Arianer“ bis auf Weiteres seines Amtes enthobenen Eusebius zu rehabilitieren.¹²⁸ Angesichts dessen musste der Kaiser durch Briefe oder das vorliegende Edikt „gegenüber Bischöfen und Völkern“ im griechischen Osten ausdrücklich unterstreichen, kein heimlicher Gesinnungsgegner des Arius gewesen zu sein.¹²⁹

Auch die folgenden, überlieferungsgeschichtlich fassbaren Rezeptionen des Edikts lassen sich bestimmten historischen Kontexten und Interessen zuordnen: Das nizänische Dossier der alexandrinischen Kirche reagiert auf eine Situation, in

124 KRAFT, Kaiser Konstantins religiöse Entwicklung (wie oben Anm. 8) 232.

125 W. SPEYER, Büchervernichtung und Zensur des Geistes bei Heiden, Juden und Christen. *Bibliothek des Buchwesens*, 7. Stuttgart 1981, 149f. kann zwar einzelne Beispiele teilweiser Zerstörung arianischer Bücher anführen, jedoch keinen für die Regierungszeit Konstantins. Die lückenhafte Überlieferung dürfte eher tendenziösem Überlieferungsinteresse geschuldet sein, ähnlich G. BARDY, Recherches sur saint Lucien d'Antioche et son école. *Études de théologie historique*. Paris 1936, 221; mit anderer Akzentuierung, aber weniger überzeugend ebd. 252.

126 Urk. 25,5 (= Dok. 29,5) sowie Urk. 34 (= Dok. 27), falls der Text tatsächlich kurz nach Nizäa zu datieren ist (skeptisch BARNES, The Exile [wie oben Anm. 1] 114–127). Zur kommunikativen Funktion spätantiker Gesetze J. HARRIS, Superfluous Verbiage? Rhetoric and Law in the Age of Constantine and Julian. *Journal of Early Christian Studies* 19 (2011) 345–374. Auf die vorrangig legitimatorische bzw. propagandistische Funktion religionspolitischer Gesetze des 4. und 5. Jh. weist mit Recht S. SCHMIDT-HOFNER, Toleranz braucht Rechtfertigung. Zur Funktion des Mailänder Edikts und verwandter Texte des 4. Jh. n. Chr., in M. Wallraff (Hg.), Religiöse Toleranz. 1700 Jahre nach dem Edikt von Mailand. *Colloquia Raurica*, 14. Berlin / Boston 2016, 159–192, 159 mit Anm. 3 hin, dort weitere Beispiele und Literatur.

127 Urk. 17,6–14 (= Dok. 19,6–14).

128 Urk. 22,7 (= Dok. 24,7): Konstantin sanktionierte demnach sofort nach dem Vortrag das Bekenntnis des in seiner Rechtgläubigkeit angefochtenen Eusebius. Der Bischof war zuvor auf einer antiochenischen Synode verurteilt und bis auf Weiteres seines Amtes enthoben worden, Urk. 18,14f. (= Dok. 20,14f.). Zu Überlieferung und historischer Verortung des antiochenischen Synodalschreibens siehe die oben Anm. 52 vermerkte Dissertationsschrift.

129 Die Konstantinshistoriographie zeichnet demgegenüber den Kaiser mitunter zu sehr als selbstbestimmten Akteur im arianischen Streit, etwa K. ROSEN, Konstantin der Große. Kaiser zwischen Machtpolitik und Religion. Stuttgart 2013, 275–288.

welcher der Kaiser von seiner dezidierten Abgrenzung von Arius und den Arianern abgerückt war. Als Teil des Dossiers wird der Text anschließend in den erweiterten Dokumentenanhang von *De decretis* integriert und illustriert dort für Athanasius die bleibende Bedeutung der Beschlüsse der nizänischen Synode angesichts der theologischen Herausforderungen der späten 350er Jahre. In der *Historia Episcopatus Alexandriae* dient es schließlich zur Selbstvergewisserung und -behauptung des alexandrinischen Bischofsstuhls,¹³⁰ der von den arianischen Streitigkeiten von ihren Anfängen bis zu ihrem Ende im griechischen Osten stets tangiert wurde.

Für die folgenden kirchenrechtlichen und -historischen Rezeptionen des Edikts lässt sich kein derart unmittelbares Gegenwartsinteresse erschließen: Kirchenrechtlich orientierte Sammlungen wie *Θ* und das der syrischen wie armenischen Überlieferung zugrunde liegende antiochenische *Corpus canonum* wie auch die spätantiken Kirchenhistoriker überliefern den Text aus einem allgemeineren Interesse an der Synode von Nizäa heraus. Gleichwohl konnten auch in späterer Zeit die Rezeption und damit auch die Überlieferung des Edikts durch ein besonderes Interesse an seinem Inhalt motiviert werden: In einem im Kontext der Synode von Ephesus 431 erlassenen Edikt werden Nestorius und seine Anhänger mit explizitem Bezug auf die Gesetzgebung Konstantins nach Simon Magus als Simonianer bezeichnet.¹³¹ Im Folgenden wird analog zu Arius die Verbrennung der Schriften des Nestorius angeordnet.¹³² Die Überlieferung in lateinischen kirchenrechtlichen Sammlungen dürfte sich wiederum dem besonderen Interesse eines Kompilators am Umgang mit häretischer Literatur verdanken. Am Nachleben von Konstantins Arianeredikt zeigt sich aufs Neue die Erschließungskraft überlieferungsgeschichtlichen Arbeitens, die nicht auf das editorische Interesse an der Textkonstitution beschränkt bleibt.

¹³⁰ Zu dieser Funktion des publizistischen Geschichtswerks A. CAMPLANI, *L'autorappresentazione dell'episcopato di Alessandria tra IV e V secolo: questioni di metodo*. *Annali di storia dell'esegesi* 21 (2004) 147–185, 150–169.

¹³¹ Cod. Theod. XVI 5,66 (4. August 435): *Sed quemadmodum Arriani lege divae memoriae Constantini ob similitudinem inpietatis Porfyriani a Porfyrio nuncupantur, sic ubique participes nefariae sectae Nestorii Simoniani vocentur, ut cuius scelus sunt in deserendo deo imitati, eius vocabulum iure videantur esse sortiti* (Theodosiani libri XVI cum constitutionibus Sirmondianis et leges novellae ad Theodosianum pertinentes edd. Th. MOMMSEN et P.M. MEYER. Bd. I 2. Berlin 1905, 879, Z. 3–6).

¹³² Ebd.